



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekenntnis

Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
vertr. durch die Schaefer
Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter
Haftung diese vertr. durch Herrn Dr. Holger
Drescher Kai und Herrn Mark Zecha
Louise-Seher-Straße 6

65582 Diez

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPGI-43.1-53e1660/1-2020/2
1060-43.1-53-a-1770-01-00001#2022-00002

Bearbeiter/in: Jan Michael Herzog
Durchwahl: 0641 303 -4442
Mail: JanMichael.Herzog@rpgi.hessen.de

Datum: 28.01.2026

Genehmigungsbereich

L

Auf Antrag vom 09.02.2022, eingegangen am 15.02.2022, zuletzt ergänzt am 20.01.2026 wird der

Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
Louise-Seher-Straße 6
65582 Diez

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung erteilt, auf den

Grundstücken in	65614 Beselich	65594 Runkel
Gemarkungen	Niedertiefenbach	Hofen
Flur	6	2
Flurstück	39/1, 39/3, 66, 68, 69, 83, 84/2, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/4, 105/2, 106, 108/1, 108/2 und 108/5	1, 2, 3/1, 4, 7/1, 10/2, 11, 12, 13, 14/1, 15/1, 15/3, 16/1, 35, 36/1, 37 und 38/2

den bestehenden Steinbruch „Schneelsberg NO“ nach Ziffer 2.1.1, des Anhangs 1 der 4. BlmSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen:

- Teilverfüllung mit Abraum und Unverwertbarem (ca. 4 Mio m³, ca. 7,6 ha) aus dem geplanten Steinbruch „Hengen Nord“
- Einrichtung einer Kippstelle zur Abraumverbringung
- Herstellung des entstehenden Plateaus der Innenhalde als landwirtschaftliche Nutzfläche
- Erweiterung des nordwestlichen Steinbruchrandes um ca. 10 m bei der Realisierung der Förderstraßenanbindung
- Anpassung der Rekultivierungsziele der gesamten Steinbruchfläche
- Änderung der genehmigten Betriebszeiten von montags bis freitags 06:00 - 22:00 Uhr auf 06:00 - 20:00 Uhr. Samstags bleiben die genehmigten Betriebszeiten unverändert (06:00 - 14:00 Uhr)

Die Verfüllung von Abraum und Unverwertbarem in die immissionsschutzrechtlich stillgelegten Steinbrüche „Schneelsberg Alt“ und „Löhrbruch“ sowie die Aufbereitung von kalksteinhaltigem Material in der mobilen Aufbereitungsanlage ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Die Weiterverarbeitung des verwertbaren Kalkgesteins in der stationären Aufbereitungsanlage, der Kalkbrennanlage, den dortigen Aufbereitungsanlagen sowie der Hydratanlage sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Alle sonstigen bereits genehmigten Prozesse und betrieblichen Einrichtungen bleiben unberührt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeföhrten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Diese Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlagen betreffenden behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.
- Baugenehmigung gem. § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Seite
	Anschreiben vom 07.02.2022	1
1	Anträge	
	Anträge vom 07.02.2022	1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 09.02.2022 aktualisiert am 17.11.2025	5
2	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis vom 08.08.2022	2
3	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung vom 08.08.2022	2
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vom 08.08.2022	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Standort und Umgebung der Anlage vom 08.08.2022	1
	Anlage 5-2-1, Lageplan 1:25.000 vom 20.03.2019	1
	Anlage 5-2-2, Übersichtsplan 1:10.000 vom 04.10.2021	1
	Anlage 5-3-1, Gewinnungsriss Endausbau 1:2.000 vom 19.06.2020	1
	Anlage 5-3-2, Bestandsplan 1:2.500 vom 19.12.2021	1
	Anlage 5-3-3, Katasterplan 1:2.500 vom 19.06.2020	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 15.04.2025	2
	Anlage 6-2-1, Abbau & Innenhalde Endstand 1:2.000 vom 19.06.2020	1
	Anlage 6-2-2, Schnittprofil 1:2.000 vom 19.06.2020	1
7	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	
	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten vom 15.04.2025	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
8	Luftreinhaltung	
	Luftreinhaltung vom 15.04.2025	1
	Prognose der Luftqualitätssituation vom 13.06.2022, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Berichts-Nr.:18406-004	57
	Stellungnahme ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 08.12.2020	9

	Stellungnahme ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 11.11.2022	2
	Stellungnahme ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 18.07.2024	4
	Stellungnahme ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 22.11.2024	6
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung vom 15.04.2025	1
10	Grundwasser- und Gewässerschutz, Abwasserentsorgung	
	Grundwasser- und Gewässerschutz, Abwasserentsorgung vom 08.08.2022	1
11	Abfallentsorgungsanlagen	
	Abfallentsorgungsanlagen vom 08.08.2022	1
12	Abwärmeverwendung	
	Abwärmeverwendung vom 08.08.2022	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen vom 08.08.2022	1
	Schalltechnische Immissionsprognose Nr. 1/19321/0819/1 vom 15.08.2019, Ingenieurbüro Pies GbR	79
	Stellungnahme vom 12.03.2020 zum Bericht M153492/01 Version 2 KTN/ WAV der Müller BBM GmbH vom 30.01.2020, Ingenieurbüro Pies GbR	2
	Stellungnahme vom 09.11.2020 zum Bericht M153492/01 Version 2 KTN/ WAV der Müller BBM GmbH vom 30.01.2020 sowie Nachforderung des Dezernates I4, HLNUG, Ingenieurbüro Pies GbR	5
14	Anlagensicherheit	
	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer vom 08.08.2022	1
15	Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutz vom 08.08.2022	1
16	Brandschutz	
	Brandschutz vom 08.08.2022	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62–63 WHG) vom 08.08.2022	1
18	Bauantrag	
	Bauantrag / Bauvorlagen vom 15.04.2025	1
	Bauantragsformular vom 02.08.2022	2
	Bescheinigung vor Bauvorlagenberechtigung vom 01.02.1989	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz vom 15.04.2025	2
	Eingriffs- und Ausgleichsplan vom 15.04.2025, Müller-Lewinski	71

	Biotopanpassung Schneelsberg NO vom 20.01.2026 PGNU	8
	Ergebnisbericht – Faunistische Bestandaufnahme im Jahr 2023 – Ergebnisbericht vom 07.02.2024, PGNU, Projekt-Nr.: G21-62	53
	Artenschutzfachliche Voruntersuchung vom 05.03.2018, Dr. Heybrock	58
	Rohdaten faunistische Erfassung	18
	Artenschutzfachbeitrag vom 11.10.2024, PGNU, Projekt-Nr.: G24-02	119
	Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung, Februar 2019, aktualisiert Juli 2019, überarbeitet Februar 2020, Institut für Tierökologie und Naturbildung	90
	Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung, Februar 2019, aktualisiert Juli 2019, überarbeitet Februar 2020, Institut für Tierökologie und Naturbildung - Ergänzung Wiesenpieper	4
	Natura 2000 Prognose vom 19.03.2020, Müller-Lewinski	12
	Antrag auf biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom 28.03.2025, Müller-Lewinski	10
	Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse vom 27.02.2024, Müller-Lewinski	10
	Gutachten zur Untersuchung einer möglichen planungsbedingten Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes Herrn Thomas Eller vom 27.11.2023, Dipl. Ing. Thomas Ehleringer	17
	Gutachten zur Untersuchung einer möglichen planungsbedingten Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes Herrn Thomas Kaiser vom 27.11.2023, Dipl. Ing. Thomas Ehleringer	16
	Bodenschutzkonzept vom 14.04.2025, PNr.: 16020/3, Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	93
	Stellungnahme Büro HG vom 01.08.2022	9
	Stellungnahme Büro HG vom 22.07.2024	2
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	UVP-Bericht vom 15.04.2025	1
	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht vom 14.02.2022	3
	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom 15.04.2025, Müller-Lewinski	84
	Erläuterungen zu Nachforderungen 30.06.2022, Müller-Lewinski	3
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung vom 08.08.2022	1
22	Bericht über den Ausgangszustand	
	Bericht über den Ausgangszustand vom 07.02.2022	1

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheids sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.5 Der Termin des Beginns der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung ist der Oberen Immissionsschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen (zuständige Überwachungsbehörde) schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Ein Betreiberwechsel ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf den Immissionsschutz sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden.
- 1.8 Bei einer Betriebseinstellung (Ende des Kalksteinabbaus) ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der stillgelegten Anlage keine Gefahren für die in § 1 BImSchG genannten Rechtsgüter ausgehen können. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde gem. § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Diesbezügliche Nachforderungen bleiben vorbehalten.
Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen). Sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte sind im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen

Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

- 1.9 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

- 1.10 Der Betrieb der hier genehmigten Anlage ist für die beantragten Betriebszeiten Montag bis Freitag von 06:00 – 20:00 Uhr

Samstag von 06:00 – 14:00 Uhr

zulässig.

Damit eingeschlossen sind auch sämtliche Fahrbewegungen im Steinbruch Schneelsberg Nordost und den dorthin führenden Betriebswegen.

Ein Nachtbetrieb ist nicht zulässig.

2. Baurecht

- 2.1 Die Anordnung der baulichen Anlage hat nach der Eintragung im Lageplan zu erfolgen.
- 2.2 Zur Überwachung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Ausführung im Bauverlauf ist eine ingenieurgeologische Baubegleitung durchzuführen. Die entsprechende Beauftragung der hierfür vorgesehenen Person(en) ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg mindestens 1 Woche vor Beginn der Auffüllungsarbeiten nachzuweisen (vgl. Ziffer 2.6). Die entsprechende Dokumentation der ordnungsgemäßen Ausführung sowie die Standsicherheit des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem HLNUG, Dez. G2 mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (vgl. Ziffer 2.9) vorzulegen.
- 2.3 Vor Beginn der Bauausführung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem HLNUG, Dez. G2 ein Standsicherheitsnachweis bezüglich der Steinbruchwände und -böschungen vorzulegen.
Aufschiebende Bedingung:
Die Bauausführung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Standsicherheitsnachweises durch die Untere Bauaufsichtsbehörde begonnen werden.
- 2.4 Sollten nach Freigabe des Standsicherheitsnachweises Änderungen an den Steinbruchwänden und -böschungen erforderlich werden, so ist der entsprechend angepasste Standsicherheitsnachweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem HLNUG, Dez. G2 vorzulegen.
Aufschiebende Bedingung:
Die Bauausführung darf erst nach Prüfung und Freigabe des angepassten Standsicherheitsnachweises durch die Untere Bauaufsichtsbehörde fortgeführt werden.
- 2.5 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG:
Nachträgliche Auflagen zur Standsicherheit welche sich aus der Prüfung der in den v.g.

Nebenbestimmungen 2.3 und 2.4 geforderten Standsicherheitsnachweisen ergeben, bleiben vorbehalten.

- 2.6 Der Beginn der Auffüllungsarbeiten ist mindestens 1 Woche vorher unter Verwendung der Vordrucke anzugeben. Mit der Baubeginnsanzeige ist die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen. Diese Person hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben. Weiterhin ist das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen zu benennen sowie die für die Baubegleitung beauftragten ingenieurgeologischen Gutachter und Fachplaner. Die entsprechende Beauftragung der baubegleitenden Gutachter und Fachbauleiter ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- 2.7 Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 2.8 Für die Dauer der Bauausführung ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Art der baulichen Anlage und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.
- 2.9 Die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzugeben.

3. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

4. Straßenrecht

Die Maßnahmen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Maßnahmen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind HessenMobil zu ersetzen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Abkipstelle ist dahingehend zu sichern, dass ein Absturz sicher verhindert wird. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung zu erstellen und die Arbeitnehmer sind entsprechend regelmäßig, mindestens halbjährlich, zu unterweisen.
- 5.2 Gemäß den Antragsunterlagen soll nicht direkt in den Steinbruch abgekippt werden. Um dieses Verbot des Abkippens direkt in den Steinbruch „Schneelsberg NO“ klar und eindeutig zu kommunizieren, sind großformatige Hinweisschilder an der Abkipstelle aufzustellen, um damit das korrekte und sichere Abkippen zu unterstützen. Der

Aufstellplatz ist so zu wählen, dass die Dumperfahrer vor jedem Abkippen diese Schilder sehen können.

6. Grundwasserschutz

Die Vorgaben der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie vom 08. August 2023, StAnz 34/2023 S. 192) sind einzuhalten. Das einzubauende Material muss den Anforderungen der Verfüllrichtlinie sowohl bezüglich der Feststoffe als auch der Eluate entsprechen.

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Sämtliche auf dem Betriebsgelände betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG entsprechen und so betrieben werden, dass Belastungen des Niederschlagswassers- / Abwassers ausgeschlossen sind und eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.
- 7.2 Beim Betanken der nicht mobilen Anlagen (Notstromaggregat, Bagger) ist das erforderliche Auffangvolumen durch geeignete technische Einrichtungen sicherzustellen, die den Wirkbereich des Abfüllvorgangs zuverlässig absichern. Die Betankung darf nur unter Aufsicht und von eingewiesenen Personal erfolgen. Es sind ausreichende Mengen an Bindemitteln vorzuhalten, ausgetretener Kraftstoff ist sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Merkblatt DWA-M 799 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA): Merkblatt DWA-M 799 Betankung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und Arbeitsmaschinen außerhalb von Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (April 2025) ist bei der Betankung der nicht mobilen Anlagen ebenfalls zu beachten.
- 7.3 Zum vorbeugenden Gewässerschutz ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass auch bei außergewöhnlichen Ereignissen (Havarien mit unbeabsichtigtem Austreten von Stoffen, Löschwasseranfall bei Brandereignissen usw.) Einleitungen von wassergefährdenden Stoffen oder von damit verunreinigtem Niederschlagswasser sowohl in ein Gewässer als auch ins Erdreich soweit wie möglich vermieden bzw. unterbunden werden. Wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigtes Niederschlagswasser müssen im Bereich der betrieblichen Anlagen zurückgehalten werden können. Die hierzu erforderlichen bzw. vorhandenen technischen Einrichtungen und zu treffenden organisatorischen Maßnahmen für die Betankung der nicht mobilen Anlagen sind im Rahmen des betrieblichen Gewässerschutz-Alarm- und Maßnahmenplanes zu dokumentieren.
- 7.4 Außergewöhnliche Ereignisse mit der Möglichkeit einer Gefährdung der Gewässer oder der öffentlichen Abwasseranlagen sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich anzuzeigen.

8. Altlasten

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen.

9. Immissionsschutz

9.1 Luftreinhaltung

- 9.1.1 Während des Verfüll- und Rekultivierungsvorgangs im Steinbruch Schneelsberg Nordost sind diffuse Staubemissionen (Staubbildung und Staubausbreitung) durch technologische und/oder organisatorische Maßnahmen vorsorglich zu vermeiden bzw. zu verhindern. Relevante Staubentwicklungen sind im Steinbruch, beim Transport und bei Schüttvorgängen der Materialien durch z. B. Staubschutzwände, Abdeckplanen/Netze, Befestigungen oder Befeuchtung (z.B. über Wassertanks) zu unterbinden.
- 9.1.2 Die Abwurfhöhen von festen Stoffen (Abraum, gewonnenes Gestein, etc.) sind zu minimieren.
- 9.1.3 Die Fahrwege sind zur Reduzierung von Staubemissionen manuell feucht zu halten, falls die natürliche Befeuchtung durch die Witterung nicht ausreichend ist.
- 9.1.4 Mit einer Kehrmaschine sind die Wegekreuzungen der Förderstraße spätestens bei sichtbarer Staubentwicklung, wenn die natürliche Befeuchtung durch die Witterung nicht ausreichend ist, zu reinigen um weitere Staubemissionen zu vermindern.

9.2 Schallimmissionen

Emissionsbegrenzungen (Vorsorge)

- 9.2.1 Die in der schalltechnischen Immissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 15.08.2019 (Auftragsnummer: 1 / 19321 / 0819 / 1) zugrunde gelegten Ausgangswerte der Prognose (Schallleistungspegel, Fahrbewegungen, etc.) zur Beschaffenheit und Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Vorsorge gegen schädliche Umwelt einwirkungen einzuhalten.
- Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Ziff. 2.5 TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwerte auch dann eingehalten werden.

- 9.2.2 Folgende maximale Abkippvorgänge sind einzuhalten:

Verladezone und Tätigkeit		Transportbewegungen der SKW* tags (6:00 – 20:00 Uhr)
1	Abkippvorgänge mit SKW <u>außerhalb</u> der Abraumkampagne	25
2	Abkippvorgänge mit SKW von Unwertbarem <u>während</u> der Abraumkampagne*	25

3	Abkippvorgänge mit SKW/Dumpern von Abraum <u>während</u> der Abraumkampagne*	85
---	--	----

* Die Abraumkampagne ist 1-mal im Jahr auf einen Zeitraum von max. 3 Monate begrenzt.

Zu den Fahrbewegungen gehören jeweils ein Auflade- und ein Abkippvorgang. Die entsprechenden Fahrwege der SKW sind entsprechend den Antragsunterlagen umzusetzen.

Ruhezeiten sind gemäß Nr. 6.5 Abs. 1 der TA Lärm zu berücksichtigen.

- 9.2.3 Alle zum Betrieb eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Lärm schutztechnik entsprechen. Sie sind dementsprechend zu betreiben, zu unterhalten und zu warten.
- 9.2.4 Die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen einschließlich der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche des zu- und abfließenden Fahrzeugverkehrs sind entsprechend dem Stand der Technik zu minimieren.

Immissionsbegrenzungen (Schutzanforderungen)

- 9.2.5 Die von der vorstehend genehmigten Anlage ausgehenden Geräuschemissionen dürfen die für den Einwirkungsbereich der Anlage nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm nicht überschreiten:

IO	Bezeichnung	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert nach
			TA Lärm [dB(A)]
IO 1	Niedertiefenbach Ost	WA	55
IO 2	Niedertiefenbach Süd	WA	55
IO 3	Aussiedlerhof Hofen West	MI	60
IO 4	Hofen West	WA	55
IO 5	Eschenau West	WA	55
IO 6	Eschenau Nordwest	WA	55
IO 7	Junghof	MI	60
IO 8	Mauerhof	MI	60
IO 9	Schupbach Ost	WA	55
IO 10	Schupbach Mitte	WA	55
IO 11	Schupbach West	WA	55
IO 12	Aussiedlerhof Beselich	MI	60

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr, als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr.

- 9.2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- Abnahmemessung, wiederkehrende Messungen, Messungen im Beschwerdefall
- 9.2.7 Spätestens drei Monate nach Beginn der Verfüllung ist eine Abnahmemessung auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchzuführen.
Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.
- 9.2.8 Die Messung ist alle drei Jahre zu wiederholen. Mit Zustimmung der o.g. Überwachungsbehörde kann auf die wiederkehrenden Messungen verzichtet werden. Ferner können die Messintervalle auf begründeten Antrag verlängert werden bzw. Messpunkte entfallen.
- 9.2.9 Die Messplanung und der Messzeitpunkt sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Der Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Tage vor Durchführung der Messung mitzuteilen.
- 9.2.10 Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschanteil an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen.
Die anzuwendenden Verfahren der Ersatzmessungen, sowie die Ersatz-Messpunkte sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 14 Tage vor Beginn der Messungen abzustimmen.
- 9.2.11 Die Messungen sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind in einem Bericht darzustellen.
Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.
Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung, der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 9.2.12 Ein Messabschlag nach Ziff. 6.9 TA Lärm darf von dem ermittelten Beurteilungspegel nicht vorgenommen werden.
- 9.2.13 Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.
- 9.2.14 Sollten berechtigte Nachbarbeschwerden auftreten, sind Geräuschimmissionsmessungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

10. Geologie

Vor der Rekultivierung ist dem HLNUG (Dezernat G1, Geotopschutz) zu ermöglichen, die Karstschlotten mit ihrer Füllung und den Erosions- und Karsterscheinungen zu

dokumentieren. Das Dezernat G1 ist mindestens 6 Monate vor dem Beginn der Maßnahme zu informieren.

11. Naturschutz

- 11.1 Das Vorhaben ist entsprechend der nachfolgend benannten, eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen:
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs & Ausgleichsplan), erstellt vom Planungsbüro Müller-Lewinski (Stand 15.04.2025) und PGNU (Stand 20.01.2026)
 - Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung, erstellt vom Planungsbüro ITN (Stand Februar 2020)
 - Faunistische Bestandsaufnahme 2023 Werk Steeden – Ergebnisbericht, erstellt vom Planungsbüro PGNU (Stand 07.02.2024)
 - Artenschutzfachbeitrag Steinbruch „Hengen N“, erstellt vom Planungsbüro PGNU (Stand 11.10.2024)
 - FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, erstellt vom Planungsbüro Müller-Lewinski (Stand 19.03.2020)
 - Bodenschutzkonzept, erstellt vom Planungsbüro Büro HG (Stand 14.04.2025)

Die benannten Gutachten werden Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern letztere von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

11.2 Umweltbaubegleitung (UBB) und bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

Es ist eine UBB sowie eine BBB zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie der Bodenschutz- und Bodenkompensationsmaßnahmen, durchzuführen. Die für die UBB und BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Gehölz-Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen, Bodenkunde (Anhang C der DIN 19639 (2019)) oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie eine einschlägige Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können. Nach Abschluss der gesamten Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ein gebündelter Bericht der Umwelt- und bodenkundlichen Baubegleitung vorzulegen.

11.3 Baubeginnsanzeige

Der Beginn der Baufeldfreimachung / der Erdbauarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen.

11.4 Zwischenlagerung von Erdaushub

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- /

Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Stand 15.04.2025), zu erfolgen, d. h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelsteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

11.5 Bodenüberschussmassen

Sofern bei den Bodenarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im Eingriffsbereich des hier genehmigten Vorhabens verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

11.6 Oberbodenmieten

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Das Befahren der Mieten sowie deren Nutzung als Lagerfläche ist zu unterlassen. Am Mietenfuß ist das Oberflächenwasser abzuleiten.

11.7 Begrünung Bodenmieten

Bei einer Lagerdauer der Bodenmieten über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Bodenmiete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

11.8 Aus- und Wiedereinbau von Boden

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens auf der Kippstelle hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

11.9 Bauzeitenregelung Entfernung von Gehölzen

Das Abschneiden, „Auf den Stock setzen“ oder Beseitigen von Gehölzen ist aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar bzw. in Schaltjahren 29. Februar zulässig.

11.10 V1_{AS} Bauzeitenregelung Oberbodenabtrag

Der Oberbodenabtrag ist aus Gründen des Artenschutzes nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar bzw. in Schaltjahren 29. Februar zulässig. Ist die Baufeldfreimachung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, so sind

Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, die eine Brut auf dieser Fläche verhindern. Hierzu eignet sich z.B. ein flächiges Ausbringen von Pfosten mit Flatterband. Bauflächen, die als Brutplätze für Vogel dienen können und die mindestens drei Wochen nicht befahren oder anderweitig nicht beansprucht werden, sind durch die Umweltbaubegleitung auf mögliche Bruten hin zu überprüfen. Bei einem Positivnachweis darf der Brutplatz während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht beeinträchtigt werden. Die o.g. Vergrämungsmaßnahmen können auch während der Verfüllphase vorgenommen werden, sofern die Maßnahme dem Schutz von streng geschützten Arten dient und die Maßnahme mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt wurde.

11.11 M1 Anpflanzung von Hecken und Gebüschen

Auf der Nordseite der Abkipplstelle für die Abraumhalde und westlich der Förderstraßenanbindung sind auf einer Fläche von insgesamt ca. 3.450 m² mehrreihige Hecken und Gebüsche anzupflanzen. Die Pflanzmaßnahmen sind in den Monaten Oktober bis Dezember vor dem Bau der Förderstraßenanbindung und der Einrichtung der Kippstelle umzusetzen. Die angepflanzten Gehölze sind gegen Wildschäden (Verbiss- / Fegeschäden), z.B. mit Knotengitterzaun, zu schützen. Bei lückenhaften Ausfällen von über 25 %, sind Setzlinge an Ort und Stelle nachzupflanzen. Mit Beginn der Pflanzmaßnahme, ist jährlich eine Funktionskontrolle durchzuführen, bis nachgewiesen werden kann, dass der Bestand der Hecken und Gebüsche dauerhaft gesichert ist. Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ist darüber Bericht zu erstatten.

11.12 Zertifiziertes Saatgut und Pflanzmaterial

Für die Ansaat der naturnahen Grünlandanlage auf der Kippstelle (M5), ist ein geeignetes, zertifiziertes gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Die Empfehlungen des Herstellers zum Vorgehen bei der Einsaat und in der ersten Zeit nach Einsaat sind zu berücksichtigen. Geeignete Nachweise zum verwendeten Saatgut sind vorzulegen. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind Gehölze regionaler Herkünfte (gebietseigene Gehölze) zu verwenden.

11.13 M3 Neuanlage von Amphibien-Kleingewässern

Als Ersatz für die im Zuge der Verfüllung entfallenden Amphibienlaichgewässer der Arten Kreuzkröte und Geburtshelferkröte sind neue Laichgewässer mit Landhabitaten anzulegen. Dies hat außerhalb der Amphibienruhezeit von Oktober bis Februar und der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit von März bis Juli zu geschehen. Dabei ist ein Teichkomplex aus mindestens 20 Tümpeln vorzuhalten, sodass stets eine ausreichende Anzahl an wassergeführten Kleingewässern vorhanden ist. Die Kleingewässer sind zu pflegen. Im Turnus von 1 - 2 Jahren sind Entbuschungsmaßnahmen sowie Mahd des Röhrichts und der Ufervegetation durchzuführen. Vorkommender Fischbesatz ist zu entfernen. Den Teichen ist gegebenenfalls Schlamm zu entnehmen. Die vorhandenen Kleingewässer sowie das Gewässer im Kesselgrund darf nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. außerhalb der Fortpflanzungszeit der Geburtshelferkröte und Kreuzkröte verfüllt werden. Es ist durch die UBB sicher zu stellen, dass vorlaufend funktionierende Ersatz-Gewässer mit geeigneten Landhabitaten neu angelegt werden und in ausreichender Anzahl und ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Der

Amphibienbestand ist jedes Jahr mit ca. 4 Begehungen im Zeitraum von April bis Juli zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen alle zwei Jahre bis zum 31.12. ein Bericht mit Fotonachweis vorzulegen und darin ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Arten aufzuführen (Amphibienschutzkonzept) vorzulegen.

11.14 M4 verbleibendes Grubengewässer

An dem im Abbautiefsten nach Beenden der Grundwasserabsenkung entstehenden Abbaugewässer (Fläche ca. 33.700 m²) ist die Anlage einer umgebenden Wegeführung sowie Nutzfischbesatz, Angel-, Boots-, Bade- und sonstiger Freizeitbetrieb nicht erlaubt. Das Abbaugewässer ist der freien Entwicklung zu überlassen.

11.15 M5 Naturnahe Grünlandanlage auf dem Plateau der Innenhalde

Nach Beendigung der Verfüllmaßnahmen, wird auf dem Plateau der Innenhalde eine naturnahe Grünlandfläche entwickelt, die extensiv landwirtschaftlich genutzt (Mähwiesennutzung, Beweidung) werden soll. Dafür ist auf die Fläche in einer Stärke von ca. 0,3 m Oberboden aufzubringen. Aufgrund der vorgesehenen Extensivnutzung und der Entwicklung einer möglichst hohen Artenvielfalt ist darauf zu achten, dass möglichst magerer Boden aufgetragen wird. Danach erfolgt die Ansaat mit einer naturnahen Kräutermischung mit Saatgut aus regionaler Herkunft. Die Einsaat ist fachlich zu begleiten, bis sich eine ausreichend geschlossene Vegetationsdecke mit den wesentlichen Zielarten entwickelt hat. Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ist darüber Bericht zu erstatten.

11.16 M7 Anlage von Weg- und Wiesensäumen

Im Zuge der Einrichtung der Förderstraßenanbindung zur Kippstelle sind artenreiche Kraut- und Staudensäume außerhalb der geplanten Innenhalde im Bereich der Zufahrt zur Kippstelle und parallel zur Förderstraßenanbindung zu entwickeln. Im Rahmen der Rekultivierung des Plateaus der Innenhalde sind weitere Weg- und Wiesensäume anzulegen. Mit der Durchführung der Maßnahme ist unmittelbar nach Genehmigung des Vorhabens noch vor dem Bau der Förderstraßenanbindung und der Einrichtung der Kippstelle zu beginnen.

11.17 M8 Felswände, Steilböschungen im Steinbruch

Die oberen Randbereiche des Kesselbruchs (Araumböschungen, oberste Gewinnungsböschung des Wertminerals) bleiben unmittelbar nach deren Entstehen sich selbst überlassen und werden während des Abbaus nicht weiter beansprucht. Felswände, Felsplateaus, Steilböschungen, Schotter und Geröllhalden sind nach Beenden des Kalksteinabbaus einer freien Sukzession zu überlassen.

11.18 M9 Böschung Abraumhalde

Nach Beenden der Verfüllung ist die Böschung der Rohbodenhalde einer freien Sukzession zu überlassen.

11.19 V2_{AS} Kontrolle Uhubrutplatz

Bis zum Abschluss der Verfüllarbeiten ist der Steinbruch „Schneelsberg NO“ jedes Jahr

im Februar zu kontrollieren, ob sich im Eingriffsbereich eine Niststätte mit Gelege oder flugunfähigen Jungtieren des Uhus befindet. Werden Jungtiere oder Eier im Bereich der geplanten Verfüllung nachgewiesen, ist mit den Verfüllarbeiten bis zum Ausfliegen der Uhus zu warten. Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ist über das Untersuchungsergebnis Bericht zu erstatten.

11.20 V3_{AS} Habitatsicherung Zauneidechsen

Die bestehenden Habitate nahe der Eingriffsfläche, in denen Individuen nachgewiesen werden konnten, sind durch eine deutlich sichtbare Umgrenzung (z. B. Bauzaun) abzusichern, so dass keine Baumaschinen in die besiedelten Bereiche fahren können.

11.21 Neophyten

Sollten während der Rekultivierungsarbeiten oder danach im Zeitraum der Fertigstellungspflege unerwünschte Neophyten auftreten, die aus der Sicht des Naturschutzes schädigende Wirkungen auf Biotope, Arten und Ökosysteme aufweisen können, sind entsprechende Gegenmaßnahmen in Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde vorzunehmen. Maßgeblich sind die Arten der Schwarzen Liste, der Grauen Liste- Handlungsliste des Bundesamtes für Naturschutz, sowie der sog. Unionsliste invasiver Arten von EU-weiter Bedeutung zur VO (EU) Nr. 1143/2014, zuletzt aktualisiert mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2013 der Kommission vom 12.Juli 2022 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, Amtsblatt EU L186/10 vom 13.07.2022.

11.22 M12 Bewachsener Schotterweg nach Nutzungsende

Die Förderstraßenanbindung und die Erschließungswege im Steinbruch, sind der freien Entwicklung zu überlassen, nachdem diese nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden.

11.23 Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG kann nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kein vollständiger Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hergestellt werden. Es ergibt sich ein Biotopwertdefizit von 907.890 Biotopwertpunkten. Die Berechnung des Biotopwertdefizits wird in der Begründung zu dieser Nebenbestimmung detailliert dargestellt.

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen hat nach § 15 Abs. 6 BNatSchG der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Es ergibt sich gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in der Fassung vom 20.01.2026 eine Ersatzzahlung in Höhe von 526.576,20 Euro. Das Ersatzgeld ist binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Referenznummer und des Aktenzeichens auf folgendes Konto zu überweisen:

Referenznummer: 8951060261531701

und

Aktenzeichen: 1060-53.1-90-p-8272-00006#2019-00001

vor Baubeginn auf folgendes Konto zu überweisen ist:

Hess. Min. Landw. u. Umw. Transfer
Landesbank Hessen-Thür Girozentrale
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFFXXX

V. Hinweise

1. Baurecht

Durch die Abschnitt IV, Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen wird die weitere zwingende Beachtung der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der einschlägigen DIN-Vorschriften nicht berührt.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Schiede 43, 65549 Limburg zu stellen.

2. Denkmalschutz

Bodendenkmäler, Archäologie

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich, Ostflügel, 65203 Wiesbaden oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Landentwicklung und Denkmalschutz, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Es wird gebeten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

3. Straßenrecht

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Außergewöhnliche Ereignisse sind z.B. Brandfälle, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen z.B. kontaminiertes Löschwasser, Chemikalien, mit Chemikalien verunreinigtes Niederschlags- oder Löschwasser, unbehandeltes Abwasser usw. freigesetzt wird oder anfällt (Verweis auf Abschnitt IV, Ziffer 7.4).

5. Altlasten

Da die Erfassung der Altflächen in Hessen noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei ggf. nicht vollständig. Deshalb wird Ihnen empfohlen, ergänzende Informationen (insbesondere Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberегистер, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien etc.) bei der Gemeinde Beselich, der Stadt Runkel und der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg einzuholen.

6. Anzeige nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG vom 30.06.2020) alle geologischen Untersuchungen dem HLNUG als zuständige Behörde in Hessen 14 Tage vor Beginn unaufgefordert anzugeben sind (GeolDG § 8). Darunter fallen insbesondere alle mit mechanischem Gerät durchgeführte Bohrungen > 2m Tiefe sowie flächenhaft durchgeführte geologische Untersuchungen. Die Anzeige von Bohrungen hat auf elektronischem Wege mit Hilfe der Web-Anwendung <https://www.bohranzeige-online.de> zu erfolgen. Geologische Untersuchungen wie z.B. geophysikalische Messungen in der Fläche sind über ein Onlineformular anzugeben <https://www.hlnug.de/?id=17422>.

Die für die Anzeige notwendigen Daten gelten als Nachweisdaten (§ 3 (3) GeolDG). Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach anderen Fachgesetzen (z.B. Grundwasserverordnung). Zur Anzeige verpflichtet ist nach § 14 GeolDG wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt, wer Auftraggeber der geologischen Untersuchung ist bzw. wer zum Zeitpunkt der nachträglichen Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

Die Ergebnisse und Dokumentation sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 9 GeolDG dem HLNUG in elektronischer Form zu übermitteln, hierzu ist der nach Abschluss der Bohranzeige per E-Mail zugeteilte Upload Link zu nutzen, damit eine Zuordnung zu den Nachweisdaten möglich ist. Alternativ kann die Übermittlung auch an folgende E-Mail-Adresse geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de erfolgen.

Gemäß § 13 GeolDG besteht die Pflicht, spätestens vor Entledigung von Bohrkernen, Bohr-, Gesteins- und Boden-Proben und vor Lösung von Daten, diese dem HLNUG anzubieten. Das Datum der Entledigung kann auch schon mit der Bohranzeige bzw. der Übermittlung der Ergebnisse dem HLNUG mitgeteilt werden.

Weitere Informationen stehen auf: https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz_geoldg.

Gesteinsproben einer Bohrung sollten in einem Abstand von maximal 2 oder 3 m und zusätzlich bei Schichtwechsel entsprechend enger entnommen und eindeutig beschriftet werden (Name der Bohrung, Ort, Lage [Rechtswert/Hochwert], Bohrtiefe, Auftraggeber).

Beim Abteufen einer Bohrung sollten Grundwasserstände, Spülverluste, evtl. ausgeblasene Wassermengen, Hohlräume und die Klüftigkeit protokolliert werden.

7. Immissionsschutz

Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (gem. § 15 Abs. 1 BImSchG), wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 BImSchG).

Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (s. § 17 Abs. 1 BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten).

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Weiterhin soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Sie hat die Beseitigung anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

8. Altbergbau

Der Steinbruch „Schneelsberg NO“ liegt im Gebiet von vier angezeigten Bergwerksfeldern, in denen untertägiger Bergbau betrieben wurde. Eigentümerin der Bergwerksfelder ist die Barbara

Rohstoffbetriebe GmbH. Bereits im Jahr 2013 erfolgte eine privatrechtliche Einigung zwischen der Antragstellerin und der Bergwerkseigentümerin.

9. Landwirtschaft

Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während des gesamten Vorhabens zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Aussaatphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten und Schäden am Wegenetz sind umgehend zu beheben.

10. Naturschutz

Rekultivierungsausschuss

Es wird empfohlen regelmäßig, alle 1 bis 2 Jahre, einen Rekultivierungsausschuss einzuberufen. Er besteht zum Beispiel aus je einem Vertreter / einer Vertreterin der Betreiberin, der Fachbehörden des Regierungspräsidiums Gießen, der Stadt Runkel, der Gemeinde Beselich und gegebenenfalls aus örtlichen Naturschutzverbänden. Der Rekultivierungsausschuss dient dazu die Rekultivierungsplanung fachlich zu begleiten und ggf. erforderliche Anpassungen während der Umsetzung frühzeitig abzustimmen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegPräsBezG) vom 16. September 2011.

2. Genehmigungshistorie

Der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Steinbruch „Schneelsberg NO“ gemäß Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV wurde mit Genehmigungsbescheid vom 16.02.1993 (Az.: 32-IS/53e621-RWK (1/92)) in Verbindung mit dem Widerspruchsbescheid (Az.: wie v.g.) vom 10.11.1993 immissionsschutzrechtlich neu genehmigt und mit Bescheid vom 15.11.2006 (43.1-53e621-Schaefer Kalk (1/2005) zuletzt wesentlich geändert. Betreiberin ist die Schaefer Kalk GmbH & Co. KG, Louise-Seher-Straße 6, 65582 Diez.

3. Antragsgegenstand

In den derzeit betriebenen Steinbruch „Schneelsberg NO“ sollen Abraum und unverwertbares Material aus dem geplanten Steinbruch „Hengen Nord“ eingebaut werden (Teilverfüllung). Diesbezüglich ist die Einrichtung einer Kippstelle zur Abraumverbringung geplant. Das entstehende Haldenplateau der entstehenden Innenhalde (7,6 ha) soll landwirtschaftlich genutzt werden. Ferner ist eine Erweiterung des nordwestlichen Steinbruchrandes um ca. 10 m zur Realisierung der Förderstraßenanbindung geplant. Zusätzlich werden die Rekultivierungsziele der gesamten Steinbruchfläche sowie die Betriebszeiten angepasst. Das Vorhaben soll in 65614 Beselich, Gemarkung Niedertiefenbach, Flur 6, Flst. 39/1, 39/3, 66, 68, 69, 83, 84/2, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/4, 105/2 108/1, 108/2, 108/5 und in 65594 Runkel, Gemarkung Hofen, Flur 2, Flst. 1, 2, 3/1, 4, 7/1, 10/2, 11, 12, 13, 14/1, 15/1, 15/3, 16/1, 35, 36/1, 37, 38/2 verwirklicht werden.

4. Verfahrensablauf

Antragseingang

Mit Datum vom 09.02.2022, eingegangen am 15.02.2022 hat die Schaefer Kalk GmbH & Co. KG, Louise-Seher-Straße 6, 65582 Diez den Antrag nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs „Schneelsberg NO“ gestellt.

Behördenbeteiligung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Gemeindevorstand der Gemeinde Beselich sowie der Magistrat der Stadt Runkel hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, brandschutztechnischer, denkmalschutzrechtlicher, jagdrechtlicher, landwirtschaftlicher, straßenrechtlicher sowie veterinarfachlicher Belange
- das Hessen Mobil – Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange
- Der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I. 18, hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange
- Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) - hessenArchäologie und Bau- und Kunstdenkmalpflege - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hinsichtlich bodenschutzrechtlicher, geologischer, immissionsschutzrechtlicher sowie wasserrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - Dezernat 25.3 - hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat 31 - hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
 - Dezernat 41.1 - hinsichtlich des Grundwasserschutzes
 - Dezernat 41.2 - hinsichtlich des Schutzes oberirdischer Gewässer und des Hochwasserschutzes
 - Dezernat 41.4 - hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen
 - Dezernat 42.1 - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange

- Dezernat 42.2 - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
- Dezernat 43.1 - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 44.1 - hinsichtlich bergrechtlicher Belange
- Dezernat 51.1 - hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
- Dezernat 51.3 - hinsichtlich der Futtermittelsicherheit
- Dezernat 53.1 - hinsichtlich forstrechtlicher, naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange

Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft, wobei die Antragsunterlagen umfangreich ergänzt und überarbeitet wurden. Die Vollständigkeit gemäß § 7 Abs. 2 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde am 02.01.2023 festgestellt.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG folgt daraus die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Für die Anlage wurde bislang noch keine UVP durchgeführt. Für das Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wäre daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen gewesen. Die Antragstellerin hat in Zusammenhang mit dem parallelen Neugenehmigungsverfahren hinsichtlich der Errichtung und Betrieb des Steinbruchs „Hengen Nord“ gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung für beide Vorhaben gemeinsam beantragt. Das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Damit bedurften beide Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Verfahren waren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Der Scoping-Termin fand am 13.12.2019 statt. Der gemeinsame UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 8 UVPG ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemeinsam mit dem Neugenehmigungsverfahren „Hengen Nord“ am 20.02.2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 8, S. 307 u. 308), im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen und dem UVP-Portal des Landes Hessen öffentlich bekannt gemacht. Der Zeitpunkt für einen möglicherweise erforderlichen Erörterungstermin wurde auf den 28. und gegebenenfalls 29. Juni 2023 festgelegt. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorgelegenen entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden vom 28.02.2023 bis zum 27.03.2023 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im UVP-Portal des Landes Hessen veröffentlicht. Zudem lagen diese Unterlagen im gleichen Zeitraum in der Gemeinde Beselich, in der Stadt Runkel sowie beim Regierungspräsidium Gießen in Papierform aus.

Innerhalb des Einwendungszeitraums vom 28.02.2023 bis zum 27.04.2023 wurden insgesamt 214 Einwendungen von 286 Personen gegen das beantragte Vorhaben sowie das Neugenehmigungsverfahren „Hengen Nord“ der Antragstellerin beim Regierungspräsidium Gießen erhoben. Diese betrafen vor allem Belange des Altbergbaus, des Baurechts, des Bodenschutzes, des Forstrechts, des Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, der Landwirtschaft, des

Naturschutzes, der Regionalplanung, des Tierschutzes, des Klimaschutzes sowie allgemeine Verfahrensfragen.

Die Einwendungen wurden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Prüfung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde und die betroffenen Fachbehörden wurde in einer sog. Einwendungstabelle festgehalten (Anlage 1 zu diesem Bescheid).

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist und Prüfung der eingegangenen Einwendungen wurde entschieden, dass ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erforderlich ist. Am 19.06.2023 wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 9, S. 372) öffentlich bekannt gemacht, dass der ursprünglich für den am 28. und ggfs. 29.06.2023 vorgesehene Erörterungstermin, aufgrund der Vielzahl an Einwendungen, auf den 19. und 20.09.2023 verlegt wird. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gem. § 19 der 9. BImSchV gefertigt (Anlage 2 zu diesem Bescheid). Diese wurde der Antragstellerin und den Einwenderinnen und Einwendern, die die Zusendung beantragt hatten, sowie den Fachbehörden übersandt.

Inhaltliche Ergänzungen

Im Rahmen der Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zeigte sich, dass die Antragsunterlagen zu ergänzen waren. Die Antragstellerin wurde daher am 16.01., 02.02., 29.02. und 10.05.2024 aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen zu ergänzen. Diese Unterlagen wurden am 28.10.2024 eingereicht und erneut durch die Fachbehörden geprüft. Im Ergebnis waren die Unterlagen hinsichtlich abfallrechtlicher, immissionsschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Belange nochmals zu ergänzen. Die ergänzten Unterlagen wurden am 24.04.2025 eingereicht. Die erneute fachbehördliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Unterlagen hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange nochmals zu ergänzen sind. Die dahingehenden Ergänzungen wurden am 20.01.2026 eingereicht.

Fristverlängerung gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG

Gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 BImSchG ist von der zuständigen Behörde über einen Genehmigungsantrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten, im vorliegenden Fall also bis zum 02.07.2023, zu entscheiden.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 6a S. 2 BImSchG die Frist um jeweils 3 Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragssteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

Mit Datum vom 27.06.2023 wurde von der Regelung des § 10 Abs. 6a BImSchG Gebrauch gemacht und die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag erstmals um zunächst 3 Monate bis zum 02.10.2023 verlängert.

Begründung hierfür war, dass aufgrund der großen Anzahl eingegangener Einwendungen sowie der vielfältig vorgebrachten Themenkomplexe es einer sorgfältigen Prüfung und einer intensiven Vorbereitung durch die betroffenen Fachbehörden bedarf, sodass der zunächst für Ende Juni 2023 vorgesehene Erörterungstermin auf den 19. und 20. September 2023 verschoben wurde. Eine Entscheidung über das Vorhaben war somit nicht bis zum 02.07.2023 möglich.

Mit Datum vom 26.09.2023 wurde von der Regelung des § 10 Abs. 6a BImSchG erneut Gebrauch gemacht und die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag um 3 Monate bis zum 02.01.2024 verlängert, da der Erörterungstermin zeigte, dass von Seiten der Vorhabenträgerin noch weitere, näher zu benennende Unterlagen, zur Beurteilung des Vorhabens vorzulegen sind.

Von der Regelung des § 10 Abs. 6a BImSchG wurde am 22.12.2023 erneut Gebrauch gemacht und die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag um 3 Monate bis zum 02.04.2024 verlängert, da die Auswertung des Erörterungstermins durch die Fachbehörden noch nicht abgeschlossen war.

Aufgrund dessen, dass die der Antragstellerin übermittelten Ergänzungen noch nicht vorlagen wurde mit Datum vom 26.03. und 28.06.2024 erneut von der Regelung des § 10 Abs. 6a BImSchG erneut Gebrauch gemacht und die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag um jeweils 3 Monate bis zum 02.07.2024 bzw. 02.10.2024 verlängert.

Mit Datum vom 09.09.2024 wurde von der Regelung des § 10 Abs. 6a BImSchG erneut Gebrauch gemacht und die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag um 3 Monate, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Antragstellerin, bis zum 02.01.2025 verlängert, da die von den Fachbehörden geforderten Ergänzungen noch nicht vorlagen. Die Antragstellerin wurde um Erteilung der Zustimmung gebeten. Eine Zustimmung der Fristverlängerung mit Mail vom 02.10.2024 zu.

Am 17.12.2024 wurde die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag erneut gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG um 3 Monate, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Antragstellerin, bis zum 02.04.2025 verlängert. Mit Schreiben vom 19.12.2024 wurde der Fristverlängerung durch die Antragstellerin zugestimmt.

Am 31.03.2025 wurde die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag erneut gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG um 3 Monate, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Antragstellerin, bis zum 02.07.2025 verlängert. Die Antragstellerin wurde um Erteilung der Zustimmung gebeten. Die Antragstellerin stimmte der Fristverlängerung mit Mail vom 02.04.2025 zu.

Mit Datum vom 01.07.2025 wurde die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag erneut gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG um 3 Monate, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Antragstellerin, bis zum 02.10.2025 verlängert. Die Antragstellerin wurde um Erteilung der Zustimmung gebeten. Eine Zustimmung der Antragstellerin erfolgte nicht.

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit Mail vom 12.11.2025 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tat-sachen Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin Gebrauch. In Abstimmung mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde konnte den Änderungsvorschlägen zu Teilen gefolgt werden. Der Antragstellerin wurde der Entwurf des Genehmigungsbe-scheides erneut mit Mail 23.01.2026 zur Anhörung übersendet. Mit Mail vom 23.01.2026 er-klärte sich die Antragstellerin mit dem Bescheidentwurf einverstanden. Dem Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BlmSchG in Nebenbestimmung 2.5 wurde mit Mail vom 26.01.2026 zuge-stimmt.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äuße-rungen der betroffenen Öffentlichkeit hat die Behörde nach § 20 Abs. 1a der 9. BlmSchV eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und nach § 20 Abs. 1b der 9. BlmSchV eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG, § 20 Abs.1a 9. Blm-SchV)

Nach § 24 Abs. 1 UVPG und § 20 Abs. 1a 9.BlmSchV erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umwelt-auswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BlmSchV beizufügen-den Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BlmSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens befindet sich in Anlage 3 zu diesem Bescheid.

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG und § 20 Abs.1b 9. BlmSchV)

Nach § 25 Abs. 1 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BlmSchV bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der gel-tenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.

Gem. § 25 Abs. 2 UVPG berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maß-stab.

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen befindet sich in Anlage 3 zu diesem Be-scheid.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsbehörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP und der erhobenen Einwendungen Folgendes festzuhalten:

6.1 Allgemeine Anforderungen

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelt einwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft – durch die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit den in Abschnitt IV getroffenen Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

Gemäß den in den Antragsunterlagen beschriebenen Entsorgungsvorgaben sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Hinsichtlich der von der Antragstellerin beantragten Änderungen und der dahingehend eingereichten Unterlagen können die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Hierzu hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Diesbezüglich würde dazu in Abschnitt IV, Nebenbestimmung 1.8 in diesen Bescheid aufgenommen. Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Gem. § 12 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 – 1.10 dienen der Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Anforderungen, insbesondere der Überwachung der Anlagenerrichtung und des Anlagenbetriebes und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

Rechtsgrundlage für die Forderung in Nebenbestimmung Ziffer 1.1 ist § 52 Abs. 2 BImSchG. So ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen.

Die Nebenbestimmung 1.2 erfasst den Wirkungsbereich früherer Genehmigungen/Erlaubnisse, damit der Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist und sich in Bezug auf die inhaltliche Verpflichtung keine Zweifel ergeben.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.3 soll sicherstellen, dass die Anlage nach den Vorgaben und Beschreibungen, die der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.4 stellt klar, dass bei Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Nebenbestimmungen gelten. Diese Nebenbestimmung dient der inhaltlichen Klarheit und damit der Rechtssicherheit.

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung und etwaige Betreiberwechsel informiert wird. Die Forderung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen/Informationen in den Nebenbestimmungen der Ziffern 1.5 und 1.6 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Sofern bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde

hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BlmSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch, mit dem Betreiber abgestimmte, Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher erheblichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in der Nebenbestimmung Ziffer 1.7 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BlmSchG. Die Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 1.8 dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der sich aus den § 1 und § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 4 BlmSchG ergebenden Pflichten.

Die Nebenbestimmung 1.9 dient zum einen der Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt bei Errichtung und Betrieb der Anlage (§ 5 Abs. 1. BlmSchG) und zum anderen der Kontaktaufnahme der Überwachungsbehörde zur Erfüllung derer übertragenen Überwachungspflichten gemäß § 52 BlmSchG.

Nebenbestimmung 1.10 dient der Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG.

6.2 Brandschutz

Von Seiten der zuständigen Brandschutzbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, wurde mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine Belange des Brand- und Katastrophenschutzes berührt werden.

6.3 Baurecht

Aus Sicht der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, fällt die vorgelegte Planung nicht mehr unter die Freistellungstatbestände gemäß Nr. 12.1 der Anlage zu § 63 der Hessischen Bauordnung und ist damit baugenehmigungspflichtig.

In Abstimmung mit dem HLNUG, Dez. G2 wurden die Antragsunterlagen geprüft.

Im Ergebnis liegen, unter Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 2 aufgenommenen Nebenbestimmungen, die Genehmigungsvoraussetzungen vor, sodass die Baugenehmigung gem. § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) erteilt wird.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Zu Ziffern 2.1 – 2.5:

Die in Nebenbestimmung 2.2 geforderte ingenieurgeologische Baubegleitung ist notwendig um die ordnungsgemäße Bauausführung im Bauverlauf zu überwachen und zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Standsicherheitsbetrachtungen wird im Kapitel 18 der Antragsunterlagen auf Untersuchungen und Genehmigungen des Abgrabungsantrages (1992) und des Erweiterungsantrages (2006) verwiesen. Da sich gemäß den Antragsunterlagen im geänderten Rekultivierungsplan die Geometrien und Materialzusammensetzungen der Steinbruchwände und -böschungen von den genehmigten unterscheiden werden, ist deren Standsicherheit erneut der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem HLNUG, Dez. G2 nachzuweisen. Die Bauausführung

darf erst nach Prüfung und Freigabe des Standsicherheitsnachweises durch die Untere Bauaufsichtsbehörde begonnen werden. Die aufschiebende Bedingung in Ziffer 2.3 ist erforderlich, damit die Standsicherheit gewährleistet ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauausführung Änderungen an den Geometrien und Materialzusammensetzungen der Steinbruchwände und -böschungen erforderlich werden. In diesem Fall ist der angepasste Standsicherheitsnachweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem HLNUG, Dez. G2 zur Prüfung vorzulegen. Die Bauausführung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Standsicherheitsnachweises durch die Untere Bauaufsichtsbehörde fortgeführt werden. Die aufschiebende Bedingung in Ziffer 2.4 ist erforderlich, damit die Standsicherheit auch bei Änderungen der Geometrien und Materialzusammensetzungen der Steinbruchwände und -böschungen gewährleistet ist.

Da sich aus den gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 vorzulegenden Standsicherheitsnachweisen weitere Erkenntnisse ergeben können, bleiben nachträgliche Auflagen die Standsicherheit betreffend gem. § 12 Abs. 2a BImSchG vorbehalten. Die Antragstellerin hat mit Mail vom 26.01.2026 ihr Einverständnis zu dem Auflagenvorbehalt in Ziffer 2.5 erteilt.

Die Nebenbestimmung 2.6) begründet sich in § 75 Abs. 3 HBO.

Die Nebenbestimmung 2.7) begründet sich § 75 Abs. 3 HBO.

Die Nebenbestimmung 2.8) begründet sich in §§ 56-59 HBO.

Die Nebenbestimmung 2.9) begründet sich in § 84 Abs. 2 HBO.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Schiede 43, 65549 Limburg zu stellen (Vgl. Abschnitt V, Ziffer 1).

6.4 Denkmalschutz

Bau- und Kunstdenkmalflege

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Bau- und Kunstdenkmalflege) teilte mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Die untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Landentwicklung und Denkmalschutz, Schiede 43, 65549 Limburg, teilte ebenfalls mit, dass keine Bedenken vorgetragen werden.

Bodendenkmal, Archäologie

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) teilte mit, dass unter Beachtung des in Abschnitt V, Ziffer 2 aufgeführten Hinweis keine Bedenken bestehen.

Die untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Landentwicklung und Denkmalschutz, Schiede 43, 65549 Limburg, teilte ebenfalls

mit, dass unter Beachtung des in Abschnitt V, Ziffer 2 aufgeführten Hinweis keine Bedenken vorgetragen werden.

6.5 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt, in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst, teilte mit, dass eine Auswertung der Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bittet der Kampfmittelräumdienst darum unverzüglich verständigt zu werden. Dies wurde durch die unter Abschnitt IV, Ziffer 3 aufgenommene Nebenbestimmung sichergestellt.

6.6 Straßenrecht

Die Fachbehörde, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, teilte mit, dass eine Änderung der äußereren verkehrlichen Erschließung des Betriebgeländes nicht vorgesehen ist. Unter Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 4 aufgenommenen Nebenbestimmung und Beachtung des in Abschnitt V, Ziffer 3 aufgenommenen Hinweis wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Auch von Seiten des Kreisausschusses des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Finanzen und Organisation, Fachdienst Haushalt und Finanzierung, Sachgebiet Mobilitätsmanagement, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen wurden keine Bedenken vorgetragen.

6.7 Arbeitsschutz

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat 25.3 für Arbeitsschutz III, beim Regierungspräsidium Gießen, wurden unter Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmung 5.1 begründet sich in §§ 3ff ArbSchG.

Nebenbestimmung 5.2 begründet sich in § 3 Abs. 1 ArbSchG.

6.8 Regionalplanung

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Regionalplanung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Maßgeblich dafür sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010), der den Steinbruch „Schneelsberg NO“ als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand festlegt.

Anlass für die beantragte Änderung der Rekultivierungsplanung ist die geplante Teilverfüllung des Steinbruchs „Schneelsberg NO“ mit Abraum und unverwertbaren Steinen des nördlich gelegenen Steinbruchs „Hengen Nord“. Das dabei entstehende Haldenplateau soll

landwirtschaftlich genutzt werden. Die übrigen Flächen sollen wie genehmigt mit dem Ziel Naturschutz rekultiviert werden.

Gemäß Grundsatz 6.5-4 des RPM 2010 sollen bei Festlegung der Nachfolgenutzung die standörtlichen Gegebenheiten – auch der angrenzenden Flächen – einbezogen werden. Die angrenzenden Flächen werden im RPM 2010 als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz und einem Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten festgelegt. Die nunmehr geplante landwirtschaftliche Nutzung des Haldenplateaus entspricht insofern den Festlegungen der angrenzenden Flächen. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu befürchten.

Die nächstgelegenen Ortschaften weisen einen Abstand von ca. 980 m (Niedertiefenbach) bzw. ca. 780 m (Schupbach) auf und sind im RPM 2010 als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Aus den vorgelegten Gutachten geht hervor, dass keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Staub zu erwarten sind. Alle vorgegebenen Grenzwerte werden sicher eingehalten und größtenteils deutlich unterschritten.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

6.9 Bauplanungsrecht / Bauleitplanung

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Gießen wurde zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Da für die Verwertung des Abraums und der unverwertbaren Steine des geplanten Steinbruchs „Hengen Nord“ eine Teilverfüllung des Steinbruchs „Schneelsberg NO“ erfolgen soll, ist die bereits genehmigte Rekultivierung in diesem Bereich zu ändern. Die Änderung umfasst die Herstellung einer Innenhalde innerhalb des genehmigten Abbaubereiches des Steinbruchs „Schneelsberg NO“. Das dabei entstehende Haldenplateau soll landwirtschaftlich genutzt werden.

Die geplante Innenhalde – und somit die beantragte Änderung der Rekultivierung – im Steinbruch „Schneelsberg NO“ befindet sich auf Beselicher und Runkeler Gemeindegebiet in den Gemarkungen Niedertiefenbach (Gemeinde Beselich) und Hofen (Stadt Runkel).

Bei dem von der Fa. Schaefer Kalk GmbH & Co.KG betriebenen Steinbruch handelt es sich aufgrund seiner spezifischen Standortgebundenheit (Anlage des oberflächennahen Rohstoffabbaus) um einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, der im Außenbereich privilegiert ist.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Beselich (1998) ist der Bereich des Steinbruchs „Schneelsberg NO“ als „Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen – Abgrabungen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dargestellt. Der Bereich ist außerdem nachrichtlich gekennzeichnet als „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Runkel (2009) ist der Bereich des Steinbruchs „Schneelsberg Nordost“ ebenfalls als „Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die

Gewinnung von Bodenschätzen – Fläche für Abgrabungen“ („Tagebau Schneelsberg NO“) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dargestellt.

Planungsrechtliche Belange werden durch die Änderung der bereits genehmigten Rekultivierung durch Herstellung einer Innenhalde im Bereich des von der Fa. Schaefer Kalk GmbH & Co.KG betriebenen Steinbruchs nicht berührt.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken bzgl. der Änderung der Rekultivierungsplanung des Steinbruchs „Schneelsberg NO“.

Gemeinde Beselich

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde am 04.02.2020 erteilt. Die Gemeinde Beselich hat zur Prüfung der Antragsunterlagen das Büro Müller BBM beauftragt. Die entsprechenden von der Gemeinde Beselich übersendeten Prüfergebnisse wurden den betroffenen Fachbehörden weitergeleitet, sodass sichergestellt wurde, dass diese im Rahmen der fachbehördlichen Prüfung berücksichtigt wurden.

Stadt Runkel

Die Stadt Runkel teilte mit, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Das gemeindliche Einvernehmen gilt gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt.

6.10 Grundwasserschutz

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.1 für Grundwasserschutz und Wasserversorgung beim Regierungspräsidium Gießen sind in Abstimmung mit dem HLNUG, Dezernat W4 erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

Der Kalksteinbruch „Schneelsberg NO“ liegt innerhalb der Schutzzonen III von zwei festgesetzten Wasserschutzgebieten. Betroffen sind die Wasserschutzgebiete für den Brunnen „Ohlsborn“ der Stadt Runkel (Anordnung vom 05.05.1970, StAnz. 27/1970 S. 1387) sowie für den Tiefbrunnen III Obertiefenbach der Gemeinde Beselich (Anordnung vom 05.03.1965, StAnz. 14/65 S. 396).

Die für die beiden genannten Wasserschutzgebiete geltenden Ver- und Gebote stehen der geplanten Maßnahme nicht entgegen.

Eine Grundwassergefährdung durch den Einbau von nicht verwertbarem Material aus dem Steinbruch „Hengen Nord“ in den Steinbruch „Schneelsberg NO“ ist, bei Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 6 aufgeführten Nebenbestimmung, auszuschließen.

Darüberhinausgehende weitere Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich. Der Betrieb des Steinbruches „Schneelsberg NO“ findet seit langem innerhalb der genannten Wasserschutzgebiete statt. Erforderliche Regelungen z. B. im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe, Betriebsfahrzeuge, etc.) sind somit ohnehin bereits Gegenstand der vorhandenen Genehmigungen für den Steinbruch und sind deshalb hier nicht neu/ergänzend aufzuführen.

6.11 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat 41.2 für Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Oberirdische Gewässer, deren gesetzlicher Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

6.12 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Fachbehörde für industrielles Abwasser und wassergefährdende Stoffe beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, teilte mit, dass aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) von Steeden und Obertiefenbach, jedoch außerhalb von Überschwemmungsgebieten, eine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben ist. Unter Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 7 aufgenommenen Nebenbestimmungen und Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 4 aufgenommenen Hinweise, bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die ergangenen Nebenbestimmungen sind im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft und insbesondere wegen der Lage in der Zone III des Wasserschutzgebietes erforderlich. Sie stellen durch den Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sicher und gewährleisten darüber hinaus vor allem auch die Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Die Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgt gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG.

6.13 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht der Fachbehörde für Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 8 aufgenommenen Nebenbestimmung und Beachtung des in Abschnitt V, Ziffer 5 aufgenommenen Hinweis, keine Bedenken.

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensicherung (HAltBodSchG).

Beim Vorliegen von Anhaltspunkten für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuseigen.

6.14 Abfall

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Von Seiten der Fachbehörde für industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1, wurde mitgeteilt, dass abfallwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind.

Gemäß Antragsunterlagen soll in den Steinbruch „Schneelsberg NO“ zu Rekultivierungszwecken und zur Gestaltung der Innenhalde zum einen inerter Abraum und unverwertbares Material aus der Kalksteingewinnung aus dem selbigen Steinbruch und zum anderen aus dem Steinbruch „Hengen Nord“ eingebracht werden.

Die Verfüllung des Steinbruchs zu Rekultivierungszwecken stellt eine Verwertung im Sinne des § 3 Abs. 23 i.V.m Abs. 25a KrWG dar.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählt auch das Wasser- und Bodenschutzrecht. Schadlos ist eine Verwertung dann, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind.

Gemäß Kapitel 5.1 „Lage des Vorhabens“ liegt der Steinbruch im Wasserschutzgebiet III, zudem geht aus Kapitel 19.1 Anlage 3 „Rekultivierungs- und Ausgleichsplan“ Teilplan 3c hervor, dass sich bei der Rekultivierung ein Grubengewässer einstellen wird. Die Änderung umfasst die Herstellung einer Innenhalde aus unverwertbaren Steinen und Abraum. Das dabei entstehende Haldenplateau soll landwirtschaftlich genutzt werden. Die übrigen Flächen dieses Steinbruchs sollen wie bisher genehmigt mit dem Ziel Naturschutz rekultiviert werden.

Die Verfüllung hat die Funktion einer bodenähnlichen Anwendung und liegt in einem Wasserschutzgebiet und steht z.T. im Wasser. Daher ist der Schutz der Güter Wasser und Boden vordergründig.

Von Seiten der zuständigen Boden- und Wasserbehörden wurde dem Vorhaben unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Es wird daher von einer schadlosen Verwertung der Abfälle ausgegangen. Eine Verunreinigung der Materialien ist aufgrund der Herkunft nicht zu erwarten.

Es sind daher keine gesonderten Regelungen im Genehmigungsbescheid erforderlich, die Formulierung von Nebenbestimmungen und Hinweisen ist nicht notwendig.

Kommunale Abfallwirtschaft und Abfallentsorgungsanlagen

Abfallwirtschaftliche Belange der Fachbehörde, des Dez. 42.2 für kommunale Abfallwirtschaft und Abfallentsorgungsanlagen beim Regierungspräsidium Gießen, werden durch das Vorhaben nicht berührt.

6.15 Immissionsschutz

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden durch die Fachbehörde, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I beim Regierungspräsidium Gießen, fachtechnisch geprüft. Es bestehen unter Einhaltung der auf Grundlage von § 12 BImSchG in Abschnitt IV, Ziffer 9 aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Hierbei ist der Schutz (Immissionen) und die Vorsorge (Emissionen) von dem Betreiber zu berücksichtigen. Zur Einhaltung der Vorsorge und dem Schutz sowie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG kann seitens der Fachbehörde Immissionsschutz die Genehmigung an Bedingungen und Auflagen gemäß § 12 BImSchG geknüpft sein.

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen – erfüllt werden.

Insbesondere hat die Prüfung durch die Fachbehörde ergeben, dass davon auszugehen ist, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, durch Lärm oder durch Erschütterungen hervorgerufen werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

Außerdem wurden bei der fachlichen Prüfung die erhobenen Einwendungen und besprochenen Themen im Erörterungstermin beachtet und berücksichtigt.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 9.1 (Luftreinhaltung):

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen bei Beachtung der unter 9.1 aufgeführten Nebenbestimmungen aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Im Rahmen der Beurteilung und Prüfung der Antragsunterlagen wurden auch die Rückmeldungen anderer Fachbehörden zum Thema Luftreinhaltung berücksichtigt. Zu diesen gehören u.a.

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Dezernat I4) (Stellungnahme vom 11. November 2021, ergänzt mit Mail vom 20. Dezember 2022 und bestätigt mit Mail vom 20. November 2024)

Grundlage für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Gerüche zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050).

In Nummer 2.5 der TA Luft sind Emissionen als die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen definiert. Gemäß § 3 Absatz 4 BImSchG sind Luftverunreinigungen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase etc. Luft in ihrer natürlichen Zusammensetzung besteht aus Stickstoff, Sauerstoff, Argon, Kohlenstoffdioxid und weiteren Edelgasen oder Geruchsstoffen.

Genehmigungsvoraussetzungen nach Nr. 3 TA Luft

Gem. Nr. 3.1 der TA Luft ist eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gelten Nummern 4 und 5.

Die Vorschriften in Nummer 4 TA Luft enthalten

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition,
- Anforderungen zur Ermittlung von Vor-, Zusatz-, Gesamtzusatz- und Gesamtbelastung,
- Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit den Immissionswerten und
- Anforderungen für die Durchführung der Sonderfallprüfung.

Sie dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist (Nummer 3.1 Absatz 1 Buchstabe a), hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (Nummer 4.6.1.1),
 - b) wegen einer geringen Vorbelastung (Nummer 4.6.2.1) oder
 - c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung
- entfallen.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 vor.

Eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung nach Absatz 1 Buchstabe c liegt dann vor, wenn diese in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und auf Staubniederschlag drei Prozent des Immissionswertes nicht überschreitet, die Gesamtzusatzbelastung durch Geruchsimmissionen den Wert 0,02 nicht überschreitet, die Gesamtzusatzbelastung in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen 10 Prozent des jeweiligen Immissionswertes und in Bezug auf Immissionswerte für Schadstoffdepositionen 5 Prozent des jeweiligen Immissionswertes nicht überschreitet.

Schutz der menschlichen Gesundheit (Nr. 4.2 TA Luft)

Gem. Nr. 4.2.1 TA Luft ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die in Tabelle 1 bezeichneten luftverunreinigenden Stoffe sichergestellt, wenn die nach Nummer 4.7 ermittelte Gesamtbelastung die in Tabelle 1 genannten Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Stoff/Stoffgruppe	Konzentration $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
Partikel (PM ₁₀)	40	Jahr	–
	50	24 Stunden	35
Partikel (PM _{2,5})	25	Jahr	–

Auszug aus Tabelle 1: Immissionswerte für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen (Nr. 4.3 TA Luft)

Gemäß Nr. 4.3.1.1 TA Luft ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag sichergestellt, wenn die nach Nummer 4.7 ermittelte Gesamtbelastung den in Tabelle 2 bezeichneten Immissionswert an keinem Beurteilungspunkt überschreitet. Der Immissionswert für die Gesamtbelastung des Staubniederschlages (nicht gefährdender Staub) liegt für Beurteilungspunkte bei 350 mg/(m²·d) nach Nr. 4.3.1.1 Tabelle 2 der TA Luft.

Immissionsprognose

Die Ausbreitungsrechnung für Luftsadstoffe („Prognose der Luftqualitätssituation resultierend aus den Emissionen des Steinbruchs Hengen-Nord der Schaefer Kalk in Runkel“ der ANECO; Berichts-Nr. 18406-004 vom 13. Juni 2022 zusammen mit den Schreiben in den Antragsunterlagen vom 08.12.2020, 11.11.2022, 18.07.2024 und 22.11.2024), welches auch die Auswirkungen zur geplanten „Rekultivierung des Steinbruchs Schneelsberg Nordost“ betrachtet, wurde fachlich geprüft. Hierzu gehören auch besser aufgelöste Abbildungsdarstellungen, welche als Prüfauftrag aus den Einwendungen und Erörterungstermin mitgenommen wurde. Die gewählten Emissionsansätze für die Emissionen und Emissionsquellen sind plausibel und nachvollziehbar. Zur Beurteilung der Immissionen wurde eine Ausbreitungsrechnung mit AUSTAL durchgeführt.

Als meteorologische Eingangsdaten wurden Daten der Station Runkel-Ennerich des repräsentativen Jahres 2011 mit den Niederschlagsdaten des Umweltbundesamt (UBA) für den vorliegenden Standort verwendet. Für die Angabe der Klug-/Manier-Ausbreitungsklasse als Eingangsparameter in die Ausbreitungsrechnung wurden stündliche Daten der Windrichtung und Windgeschwindigkeit sowie des Bedeckungsgrads der Station Bad Marienberg entnommen. Durch die räumliche Nähe der Station Runkel-Ennerich zum geplanten Steinbruch Hengen Nord ist die räumliche Repräsentativität gegeben. Alle rechtlichen und fachlichen Vorgaben zu den meteorologischen Eingangstagen wurden eingehalten. Auch nach Einwendungen Dritter und dem Erörterungstermin konnte kein Fehler und kein Widerspruch hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Daten festgestellt werden. Die Messstation wurde im Rechengebiet für die Ausbreitungsrechnung integriert. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres wurde zutreffend gemäß VDI 3783 Blatt 20 durchgeführt. Die weiteren verwendeten Eingangsparameter für die Modellierung der Ausbreitungsrechnung werden vom Sachverständigen plausibel und nachvollziehbar beschrieben.

Als Beurteilungspunkte im Sinne der TA Luft wurden in der gutachterlichen Prognose der Fa. ANECO richtigerweise folgende Immissionsorte zu Grunde gelegt:

Bezeichnung	West-Ost-Koordinate	Nord-Süd-Koordinate	Beschreibung
	UTM in m	UTM in m	
IO 1	439006	5588243	Niedertiefenbach
IO 2	440884	5589125	Schupbach
IO 3	441235	5588048	Junghof
IO 4	441141	5587650	Eschenau
IO 5	439903	5586523	Lerchenhof
IO 6	440200	5586333	Hofen
IO 7	438011	5587527	Lindenhof
IO 8	438462	5588506	Sportplatz
IO 9	440015	5586239	L3022

Die im Gutachten als „Kippstelle 1“ betrachtete Emissionsquelle, ist die für den Steinbruch Schneelsberg Nordost relevante und einzige Emissionsquelle. Hier wird das zu verfüllende Material aus dem Steinbruch Hengen Nord in den Steinbruch Schneelsberg Nordost eingebracht.

Die Berechnung der Immissionskennwerte ergab eine im Sinne der TA Luft irrelevante Gesamtzusatzbelastung für das Szenario „Kippstelle 1“. Eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung liegt gem. Nr. 4.1 der TA Luft vor, wenn diese in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und auf Staubniederschlag drei Prozent des Immissionswertes nicht überschreitet. Dies entspricht für PM10 (Partikel mit einem Durchmesser von bis zu 10 µm) einer Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m³. Die Irrelevanzschwelle für Staubniederschlag liegt bei 10,5 mg/(m²·d).

Mit den vorgelegten Daten und der nachvollziehbaren und plausiblen Prognose zu Staubimmissionen und Staubdeposition ist an den oben genannten Beurteilungspunkten, und somit in den umliegenden Wohngebieten, mit keiner Gefährdung der menschlichen Gesundheit und keinen erheblichen Belästigungen oder Nachteilen durch den Anlagenbetrieb zu rechnen. Die in den

Einwendungen und im Erörterungsterminen vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Staubauswirkungen und Staubimmissionen auf z. B. Dächer, Gebäude oder PV-Anlagen sind daher unbegründet.

Staubdeposition auf benachbarten Flächen

Die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Felder, angrenzend an die Werksflächen – hier Steinbrüche und Transportwege - (der Betreiberin), weisen nach Abbildung 12 und Abbildung 15 der Immissionsprognose (sowie noch deutlicher in den nachgereichten Unterlagen der Fa. Aneco vom 22. November 2024 inkl. der zugehörigen Flurstücke) in kleinen Teilbereichen (wenige Meter außerhalb der Anlagen- bzw. Betriebsgrenze) entlang der Transportwege und am Rand des Steinbruchs Schneelsberg Nordost mit mehr als 350 mg/(m²·d) Überschreitungen der Gesamtbelastung der Komponente Staubniederschlag auf. Der Immissionswert für die Gesamtbelastung des Staubniederschlages liegt für Beurteilungspunkte bei 350 mg/(m²·d), vgl. Nr. 4.3.1.1 Tabelle 2 der TA Luft. Beurteilungspunkte sind gem. Nr. 2.2 TA Luft diejenigen Punkte in der Umgebung der Anlage, für die die Immissionskenngrößen für die Gesamtbelastung ermittelt werden. Die relevanten Beurteilungspunkte IO 1 – IO 9 wurden in der Prognose der Fa. Aneco gemäß den Vorgaben der TA Luft korrekt festgelegt. An allen Beurteilungspunkten liegen die Gesamtzusatzbelastungen für Staubniederschlag unterhalb der Irrelevanzschwelle im Sinne der TA Luft. Bei den benachbarten Flächen handelt es sich um keine Beurteilungspunkte gem. TA Luft. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich daher keine Gründe, die einer Genehmigung entgegenstehen.

Der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (nach Nr. 4.4 TA Luft) und der Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition (nach Nr. 4.5 TA Luft) kommen hier nicht zum Tragen, da keine der dort genannten Stoffe durch die Anlage emittiert werden. Der emittierte Staub, dabei vom Kalkstaub dominiert, fällt unter die Einstufung von nichtgefährdenden Stäuben.

Sonderfallprüfung

Selbst, wenn es sich bei den benachbarten Flächen um Beurteilungspunkte i.S.d. Nr. 2.2 TA Luft handeln würde, wäre allein aus der Überschreitung des Immissionswertes für Staubniederschlag nicht zu folgern, dass erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile vorliegen, sondern lediglich, dass deren sicherer Ausschluss nicht mehr gegeben ist. Nach Nr. 4.3.1.2 ist in diesen Fällen eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 durchzuführen.

Nach Nr. 4.8 TA Luft ist in den Fällen, in denen auf Nummer 4.8 verwiesen wird, eine Prüfung durchzuführen, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Für die Beurteilung, ob Gefahren, Nachteile oder Belästigungen erheblich sind, gilt:

- a) Gefahren für die menschliche Gesundheit sind stets erheblich. Ob Gefahren für Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erheblich sind, ist nach den folgenden Buchstaben b und c zu beurteilen.
- b) Nachteile oder Belästigungen sind für die Allgemeinheit erheblich, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer das Gemeinwohl beeinträchtigen.
- c) Nachteile oder Belästigungen sind für die Nachbarschaft erheblich, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer unzumutbar sind.

Bei der Beurteilung nach den Buchstaben b und c sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die in Bebauungsplänen festgelegte Nutzung der Grundstücke,
- landes- oder fachplanerische Ausweisungen,
- Festlegungen in Luftreinhalteplänen,
- eine etwaige Prägung durch die jeweilige Luftverunreinigung,
- die Nutzung der Grundstücke unter Beachtung des Gebots zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Nachbarschaftsverhältnis,
- vereinbarte oder angeordnete Nutzungsbeschränkungen und
- im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Sanierungsmaßnahmen an Anlagen des Antragstellers oder Dritter.

Die hier betroffenen Grundstücke, an denen die Grenzwerte des Staubniederschlags, für nicht gefährdenden Staub gem. der gutachterlichen Prognose der Fa. ANECO überschritten werden können, sind landwirtschaftliche Nutzflächen. Es handelt sich dabei um keine Flächen, an denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, die zum Wohnen, Freizeitausgleich oder vergleichbarem dienen. Es sind Flächen, welche somit rein gewerblich, zur Landwirtschaft gehörend, genutzt werden.

Für die besagten Flächen kann es gem. der Prognose nur in kleinen Bereichen auf den Nutzflächen zu möglichen Überschreitungen kommen, welche wenige Meter von der Betriebsgrenze entfernt liegen. Die größten Anteile der betroffenen Flächen bleiben hierbei unterhalb der Grenzwerte für Staubniederschlag.

Zudem kommt es auch auf die Qualität, die Art des Staubes an. Im hier vorliegenden Fall wird es sich bei dem zu erwartenden Staubniederschlag um größtenteils Staub aus Abraummateriale und nicht verwertbarem Kalkstein handeln. Letzterer entspricht in seiner chemischen Zusammensetzung und späteren Nutzung einem künstlichen Dünger, welcher in dosierten Mengen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wird. Der Staub, welcher sich niederschlägt ist hierbei nicht gefährdender Staub. Eine Gefährdung, eine Schädigung oder ein offensichtlicher Nachteil auf den landwirtschaftlichen Flächen und der umliegenden Vegetation ist darüber hinaus nicht direkt ersichtlich. Insbesondere ist keine Erheblichkeit zu erkennen.

Zudem werden die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen im Steinbruch Schneelsberg Nordort nach dem Stand der Technik auch mit emissionsmindernden Maßnahmen durchgeführt. Diese sind im Rahmen der Vorsorge in den Nebenbestimmungen in Abschnitt IV, Ziffer 9.1 festgesetzt.

Erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen sind somit anhand dieser Prüfung auch für die benachbarten Flächen, obwohl es sich hierbei schon nicht um Beurteilungspunkte gem. TA Luft handelt, nicht zu erwarten.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass es sich bei den direkt angrenzenden Flächen nicht um maßgebliche Beurteilungspunkte i.S.d. Nr. 2.2 TA Luft handelt und somit keine erhebliche Belästigung oder erheblicher Nachteil vorliegt. Auch bei der Sonderfallprüfung ist festzustellen, dass keine erheblichen Belästigungen oder Nachteile vorliegen. Bei allen weiteren Flächen liegt immissionsschutzfachlich ohnehin keine Überschreitung der

Staubdeposition vor, womit erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch den Anlagenbetrieb nicht zu befürchten sind.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Nr. 5 TA Luft Emissionsbegrenzung

Die Berechnung der Immissionswerte basiert auf der Annahme, dass die Fahrwege dauerhaft feucht gehalten werden, entweder durch witterungsbedingte Feuchtigkeit oder manuelle Befeuchtung bei nicht ausreichender witterungsbedingter Feuchtigkeit. Diese ist durch die Nebenbestimmung 9.1.3 umzusetzen.

Weitere emissionsrelevante Stoffe sind nicht ersichtlich. Die in dem Gutachten getroffenen Annahmen und Aussagen sind daher vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen durch Staubbildung wird durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen gewährleistet.

Die Anforderungen der Nebenbestimmungen 9.1.1 und 9.1.2 ergeben sich im Wesentlichen aus Nummer 5.2.3 TA Luft (Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen). Unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen (z.B. diffuse Emissionen, Transport in offenen SKW) und der prinzipiellen gesundheitlichen Unbedenklichkeit des gehandhabten Stoffes (Kalkstein, kein Gefahrstoff) wurden die entsprechend angemessenen Maßnahmen aus den in der TA Luft genannten Möglichkeiten zur Staubreduzierung ausgewählt. Die Erfüllung des Standes der Technik zur Staubreduzierung wird somit gewährleistet. Die Nr. 5.2.3 der TA Luft liefert eine Auswahl möglicher geeigneter Maßnahmen. Hierbei wurden im Rahmen des Ermessens und der Verhältnismäßigkeit für den vorliegenden Anlagenbetrieb die geeigneten, angemessenen und erforderlichen Maßnahmen in den Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die Nebenbestimmung 9.1.3 wurde als Maßnahme in den Antragsunterlagen zu Emissionsminderung benannt und in der Nebenbestimmung festgeschrieben.

Geruchsintensive Stoffe

Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe – zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war zu prüfen, ob durch den Betrieb der beantragten Anlage die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüche eingehalten werden.

Geruchsimmissionen sind nach fachlicher Prüfung nicht zu erwarten.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 9.2 (Schallimmissionen):

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei Beachtung der in Abschnitt IV unter Ziffer 9.2 aufgeführten Nebenbestimmungen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben bestehen.

Grundlage für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503).

Nach Prüfung der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose „Schalltechnische Immissionsprognose zum geplanten Steinbruch „Hengen Nord“ des Werkes Steeden“ des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Nr. 1/19321/0819/1 vom 15.08.2019, welches auch die Auswirkungen zur geplanten „Rekultivierung des Steinbruchs Schneelsberg Nordost“ betrachtet, ist davon auszugehen, dass bei Betrieb des beantragten Vorhabens unter den in der Schallimmissionsprognose bzw. in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten, bzw. unterschritten werden. Ergänzt wurde die Schallimmissionsprognose durch die beiden Stellungnahmen des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 12.03.2020 und vom 09.11.2020.

Die Schallimmissionsprognose (u.a. in Tabellen 2 und 3 der Prognose) legt dar, dass der Immissionsbeitrag der hier zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschreitet. Damit ist das Irrelevanzkriterium der TA Lärm (Ziffer 3.2.1 Abs. 2) für die Immissionsorte mit schutzbedürftigen Nutzungen erfüllt, sodass gemäß TA Lärm die Vorbelastungsuntersuchung an den umliegenden Immissionsorten entfallen kann.

Der IO 1 besitzt gem. der Antragsunterlagen keine schutzbedürftige Nutzung und ist somit kein Immissionsort im Sinne der TA Lärm. Zur weiteren Beobachtung möglicher Auswirkungen wird dieser Ort auf Antrag des Betreibers jedoch weiter betrachtet. Die dem IO 1 nächstgelegene Bebauung in ca. 80 m Entfernung in westlicher Richtung, westlich des „Beselicher Pfades“, besitzt die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes (WA). Da es sich beim IO 1 um keinen Ort schutzbedürftiger Nutzung im Sinne der TA Lärm handelt, greift für diesen Ort das Irrelevanzkriterium nicht, stattdessen wird die nächstgelegene Wohnbebauung hinsichtlich der Erfüllung des Irrelevanzkriteriums überprüft. Für die nächstgelegene Wohnbebauung zum IO 1, welche die nächsten schutzwürdigen Orte sind, ist wiederum das Irrelevanzkriterium erfüllt (siehe hierzu auch Stellungnahme des Schalltechnische Ingenieurbüro Pies vom 09.11.2020). Somit ist hier auch keine Vorbelastungsermittlung notwendig.

Das Gutachten zur Lärmimmissionsprognose kommt zusammenfassend zur Aussage, dass durch das geplante Rekultivierungsvorhaben am Steinbruch Schneelsberg Nordost gemäß TA Lärm keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten sind.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose ist nach fachtechnischer Prüfung im Genehmigungsverfahren im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Beurteilung und Prüfung der Antragsunterlagen wurde auch die Stellungnahme des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Dezernat I4) (Stellungnahme vom 06. September 2022, bestätigt mit Mail vom 09. Dezember 2024) berücksichtigt.

Emissionsbegrenzungen (Vorsorge)

Durch die Nebenbestimmungen 9.2.1 bis 9.2.4 wird dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG Rechnung getragen. Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die hier beschriebenen Maßnahmen sind Grundlage für Lärmemissionsquellen in der Schallimmissionsprognose und sind als solche gem. den Unterlagen und Gutachten einzuhalten.

So dienen u.a. die Nebenbestimmungen über die Einhaltung der Abkippvorgänge der Begrenzung der Emissionswerte. Die festgeschriebenen Emissionswerte waren Grundlage der Schallimmissionsprognose. Abweichungen von diesen Nebenbestimmungen durch z. B. höheres oder abweichendes Abkippvorgänge würde zu höheren Schallleistungspegeln und damit zu weiteren Belastungen der Immissionsorte führen. Ein veränderter Anlagenbetrieb führt ebenfalls zu erhöhten Emissionen, welche im Rahmen der Vorsorge zu begrenzen sind. Auch diese Begrenzung geht als Voraussetzung in der Schallimmissionsprognose mit ein.

Im Ergebnis ist der Anlagenbetrieb unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen genehmigungsfähig. Um die Einhaltung zu gewährleisten, müssen die Eingangsdaten aus der Prognose festgeschrieben werden, was mit den Nebenbestimmungen erfolgt ist.

Immissionsbegrenzungen (Schutzanforderungen)

Zu Nebenbestimmung 9.2.5:

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelaustung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm nicht überschreitet, Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm. Die in der Nebenbestimmung 9.2.5 aufgeführten Richtwerte finden ihre Grundlage in Nr. 6.1 der TA Lärm.

Die Einstufung der Immissionsorte durch die Behörde erfolgte anhand der bauplanerischen Einstufungen der Gemeinde Beselich und der Stadt Runkel. Hierbei wurden geltende Bebauungspläne sowie der Flächennutzungsplan der Kommunen berücksichtigt.

Für die Immissionsorte IO3, IO 7, IO 8 und IO 12 (Aussiedlerhöfe) wurde als Immissionsrichtwert der Wert für Mischgebiete (60 dB(A)) festgesetzt.

Um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sicherzustellen, sind die aufgeführten Richtwerte einzuhalten. Die Richtwerte werden durch die Nebenbestimmung entsprechend verbindlich festgeschrieben.

Zu Nebenbestimmung 9.2.6:

Die Nebenbestimmung beruht auf Nr. 6.1 S. 2 der TA Lärm. Diese Regelung ist notwendig, damit schädliche Umwelteinwirkungen durch die betriebstypischen Geräusche, wie etwa Abkipptätigkeiten oder Arbeiten mit den Baumaschinen, welche gem. Schallimmissionsprognose einen Spitzenschallleistungspegel von $L_{W,max} = 128,8$ dB(A) besitzen können, ausgeschlossen werden können.

Abnahmemessung, wiederkehrende Messungen, Messungen im Beschwerdefall

Zur Überwachung, dass die Anlage wie genehmigt betrieben wird, ist eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme nach den Vorgaben der TA Lärm notwendig. Hier wird als Inbetriebnahme der Beginn der Verfüll- bzw. Abkipptätigkeiten im Rahmen der Rekultivierung gleichgesetzt. Weitergehend ist die dauerhafte Überwachung der Schallimmissionen an den Immissionsorten notwendig, um den laufenden Betrieb zu überwachen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf den §§ 26 und 28 des BlmSchG.

Die wiederkehrende Messung ist unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Gesamtbelastungen geeignet, notwendig und verhältnismäßig um langfristig die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu überwachen und zu gewährleisten.

Nach der - aus Ermessensgründen eingefügten - Öffnungsklausel in Nebenbestimmung 9.2.8 kann bei dauerhafter Einhaltung aller Immissionsrichtwerte (unter Berücksichtigung der Vorbelastung) auf Antrag der Betreiberin und mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde auf die wiederkehrende Immissionsmessung Lärm verzichtet werden.

Die Regelungen zur Durchführung der Messungen und für den zu erstellenden Bericht beruhen auf der TA Lärm.

Unter Umständen kann es notwendig werden, dass eine Verschiebung oder Ergänzung von Ersatzimmissionsorten notwendig wird. Diese Umstände können sich aus einer sich verändernden Immissionssituation ergeben, welche durch äußere Einflüsse bestimmt wird. Die Verschiebung oder Ergänzung wird dann notwendig, um eine Dynamik innerhalb der Immissionssituation richtig zu erfassen und zu bewerten. Eine Abweichung von den Immissionsorten im Rahmen der Abnahmemessung ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen und konform zur TA Lärm umzusetzen.

Darüber hinaus sind Geräuschimmissionsmessungen, ob am Immissionsort oder an einem Ersatzimmissionsort, da der Betrieb nur tagsüber stattfindet, nur sehr schwer realisierbar. Um die schalltechnische Prognose und deren Annahmen durch eine Abnahmemessung bestätigen zu können, können in Abstimmung mit dem Sachverständigen im Rahmen der Vorgaben der TA Lärm auch beispielsweise emissionsseitige Abnahmemessungen, verknüpft mit einer Schallausbreitungsrechnung, möglich sein. Entscheidend sind dabei aussagekräftige Messungen, die eine qualifizierte Aussage über die Einhaltung der schalltechnischen Prognose liefern. Daher wird in den Nebenbestimmungen von Abnahmemessungen und nicht von Geräuschimmissionsmessungen gesprochen. Es ist hierbei zu vermeiden, Messungen durchzuführen, welche durch äußere Randbedingungen wie etwa einen zu großen Beitrag von äußeren Lärmemittlern eine qualifizierte Aussage nicht möglich macht. Dies kann durch reine Geräuschimmissionsmessungen an den Immissionsorten im vorliegenden Fall möglich sein.

6.16 Geologie

Geologische Grundlagen

Das HLNUG, Dezernat G 1 teilte mit, dass vor der endgültigen Rekultivierung „Schneelsberg NO“ dem HLNUG (Dezernat G1) die Dokumentation der Karstschlotten mit ihrer Füllung und

den Erosions- und Karsterscheinungen ermöglicht werden soll. Dies wird durch die unter Abschnitt IV, Ziffer 10 aufgenommene Nebenbestimmung sichergestellt.

Ferner wird auf die bestehende Anzeigepflicht bei geologischen Untersuchungen nach GeolDG verwiesen (Vgl. Abschnitt V, Ziffer 6).

Rohstoffgeologie

Von Seiten des HLNUG, Dezernat G 4 (Rohstoffgeologie und Geoenergien) bestehen gegen die Herstellung einer Innenhalde im Steinbruch „Schneelsberg NO“ aus unverwertbaren Steinen und Abraum des künftigen Abbaus „Hengen Nord“ aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände, da es sich um geogenes Material mit natürlichen Hintergrundwerten handelt.

6.17 Altbergbau

Das Dezernat 44.1 (Bergaufsicht) beim Regierungspräsidium Gießen teilte mit, dass der Belang „Altbergbau“ dem Vorhaben nicht entgegensteht.

6.18 Landwirtschaft

Von der Fachbehörde, dem Dezernat 51.1 für Landwirtschaft beim Regierungspräsidium Gießen, wurden in Abstimmung mit dem Fachdienst Landwirtschaft beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgetragen.

Auf den Hinweis in Abschnitt V, Ziffer 9 wird verwiesen.

6.19 Naturschutz

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 53.1 für Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) beim Regierungspräsidium Gießen, wurde zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 – 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Die Änderungen der bisher genehmigten Rekultivierungsziele im Bereich des Steinbruchs „Schneelsberg NO“, umfassen die dort bisher nicht vorgesehene Teilverfüllung mit inertem Abraum und unverwertbarem Material aus dem geplanten Steinbruch „Hengen N“ sowie eine Erweiterung des nordwestlichen Steinbruchrandes bei der Realisierung der Förderstraßenanbindung. Die auf dem Plateau der Innenhalde entstehende landwirtschaftliche Nutzfläche, dient dem Teilausgleich für die landwirtschaftliche Flächenverluste, die im Laufe des Kalkabbaus verloren gingen. Die neu entstehende Haldenböschung wird der freien Entwicklung (Sukzession) überlassen.

Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung) vom 26. Oktober 2018 wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff durch die in der Planung enthaltenen Maßnahmen und einer Ersatzgeldzahlung vollständig ausgeglichen.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung vorliegen, wird diese erteilt. Durch die in der Unterlage „Eingriffs & Ausgleichsplan“ (15.04.2025) vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig erfüllt.

2. Gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete

a) Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG in Verb. mit § 13 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG)

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Eine biotopschutzrechtliche Zulassung ist nicht erforderlich.

b) Natura 2000 – Prüfung der Verträglichkeit von Projekten gemäß § 34 BNatSchG

Das Vorhaben wurde gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete 5515-503 „Lahntal und seine Hänge“ und 5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“ hin überprüft. Die vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der Verträglichkeit sind ausreichend, schlüssig und nachvollziehbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Mögliche Beeinträchtigungen weiterer Natura 2000-Gebiete können bereits nach überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden.

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Beachtung der Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Sachverhalte wurden in eigenständigen Artenschutzbeiträgen (Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung (ITN, Februar 2020), Faunistische Bestandsaufnahme 2023 Werk Steeden – Ergebnisbericht (PGNU, 07.02.2024), Artenschutzfachbeitrag Steinbruch „Hengen N“ (PGNU, 11.10.2024) behandelt, die maßgeblichen Arten / Artengruppen ermittelt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen bewertet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Dezember 2024) unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage durchgeführt. Bei Berücksichtigung der im vorgelegten Artenschutzbeitrag enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht ein. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurden vollständig in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Eingriffs- und Ausgleichsplan, Stand 15.04.2025) integriert.

Das geplante Vorhaben ist in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG somit zulässig.

4. Begründung der Nebenbestimmungen

Zu 11.1.:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Eingriffs- und Ausgleichsplan) aufgeführt und beruhen im Wesentlichen auf den Ausführungen der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge. Nur bei der Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in den Nebenbestimmungen enthaltenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zum Ausgleich oder Ersatz, ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu 11.2.:

Die Umwelt-Baubegleitung (UBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Umsetzung der komplexen umweltfachlichen Vorgaben und Maßnahmen während der Bauphase sowie im Zuge der Kompensationsmaßnahmen sachgerecht erfolgen kann. Die Anwesenheit der UBB und BBB ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen und der Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Zu 11.3.:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und Ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag wahrnehmen kann.

Zu 11.4. und 11.5.:

Die Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen.

Zu 11.6.:

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu 11.7.:

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz von unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu 11.8:

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen von temporär beanspruchten Bauflächen und ist zur Wiederherstellung des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG umzusetzen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu 11.9:

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der vorkommenden Vögel.

Zu 11.10:

Erfolgt der Oberbodenabtrag außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar bzw. in Schaltjahren 29. Februar (V1AS), können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Schädigungen von Vogeleiern vermieden werden. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der vorkommenden bodenbrütenden Vögel.

Zu 11.11:

Die Maßnahme (M1) dient als vorlaufende Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für die betroffenen Heckenbrüter.

Die Pflanzmaßnahmen müssen noch vor dem Bau der Förderstraßenanbindung und der Einrichtung der Kippstelle realisiert werden, damit die Erhaltung des Brutplatzangebotes für von dem Vorhaben betroffenen Vogelarten und die Erhaltung und Schaffung von Nahrungsraum und Leitstrukturen für Fledermäuse durchgehend gewährleistet ist. Eine Pflanzung im Herbst garantiert bessere Anwachschancen, als in den immer trockener werdenden Frühjahren. Die Funktionskontrolle und Berichterstattung sind erforderlich, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und nachweisen zu können.

Zu 11.12:

Gebietsheimisches Saatgut sowie gebietsheimisches Pflanzmaterial sind gemäß § 40 (1) Satz 3 Nr. 4 BNatSchG zu verwenden.

Zu 11.13:

Kaulquappen der Geburtshelferkröte und Jungtiere der Kreuzkröte wurden in einem Tümpel am Geotop südlich des Steinbruchs „Schneelsberg NO“ erfasst. Daten des HLNUG (2024) sowie des Planungsbüros ITN (2020) weisen auf ehemalige Vorkommen aus weiteren Bereichen des Steinbruchgeländes hin. Die Maßnahme (M3) dient der Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Tötung und als vorlaufende Ausgleichsmaßnahme für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG. Durch die Neuanlage und den Erhalt naturnaher Stillgewässer stehen den im Steinbruch nachgewiesenen Amphibienarten durchgehend Laichgewässer zur Verfügung. Die Verfüllung des Steinbruchs „Schneelsberg NO“ ist ein dynamischer Prozess. Dadurch ändern sich fortwährend die Land- und Wasserhabitatem der Amphibien. Die regelmäßige Vorlage der

Amphibienschutzkonzepte ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen überprüfen und diese ggf. in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde anpassen zu können.

Zu 11.14:

Die Maßnahme (M4) dient der Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gemäß des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Zu 11.15:

Die naturnahe Grünlandanlage (M5, landwirtschaftliche Nutzfläche) dient der Wiederherstellung der vor dem Kalksteinabbau vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche. für die behördliche Kontrolle und die Erreichung des Zielzustandes erforderlich.

Zu 11.16:

Die Maßnahme (M7) dient als vorlaufende Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für die betroffenen Vogelarten, wie z.B. Feldlerche, Goldammer und Bluthänfling sowie für strukturgebunden jagende Fledermausarten. Die wegbegleitenden Säume schaffen bedeutenden Nahrungsraum und dienen zudem der Förderung der Artenvielfalt und des Biotopverbundes.

Die Pflanzmaßnahmen müssen noch vor dem Bau der Förderstraßenanbindung und der Einrichtung der Kippstelle realisiert werden, damit die Funktion der betroffenen Nahrungshabitate weiterhin gewährleistet werden kann.

Zu 11.17:

Die Maßnahme (M8) dient der Entwicklung von strukturreichen Sonderstandorten durch natürliche Sukzession. Die Steinbrüche in Steeden sind sogenannte „Kesselbrüche“, in denen die Abbautätigkeiten im Laufe der Zeit in die Tiefe wandern. Dadurch entsteht bereits während des Kalksteinabbaus durch natürliche Sukzession ein Nebeneinander von unterschiedlichen Entwicklungsstadien der sich einstellenden Biozönosen mit einer standortangepassten Artenvielfalt.

Zu 11.18:

Die Abraumhalde besteht unter anderem aus den unverwertbaren Anteilen des Kalksteinabbaus „Hengen N“. Durch die Maßnahme M9 wird sich auf diesen ungedüngten Rohböden eine vielfältige lückige Krautvegetation entwickeln. Da die Verfüllung abschnittsweise stattfindet, entstehen auch während des Haldenaufbaus (Zustand im Betrieb) Bereiche mit offener Pioniergevegetation. Dies dient der Förderung der Artenvielfalt.

Zu 11.19:

Die Maßnahme (V2AS) dient der Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß des § 44 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die Art Uhu.

Im Jahr 2024 konnte ein Uhu-Brutpaar im Steinbruch „Schneelsberg NO“ nachgewiesen werden. Zudem konnte ein Alttier nahrungssuchend im Offenland gesichtet werden. Im Rahmen der Teilverfüllung kann es während der Brutzeit des Uhus, zur Tötung von Jungvögeln bzw. der

Zerstörung von Gelegen kommen. Die Art kann je nach Witterung schon Mitte Februar mit der Brut beginnen. Durch die Kontrolle der Niststätte auf Besatz und dem Aussetzen der Arbeiten bei Positiv-Nachweis, kann die Schädigung von Individuen oder Gelegen vermieden werden. Da im Steinbruch große Teile offener Felswände vorhanden sind und erhalten bleiben, ist allerdings davon auszugehen, dass die anpassungsfähige Art auf andere Brutnischen ausweichen wird. Die Berichterstattung ist für die behördliche Kontrolle erforderlich.

Zu 11.20:

Die Maßnahme (V3AS) dient der Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß des § 44 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Zu 11.21:

Invasive Arten stellen nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG ein erhebliches Gefährdungspotenzial für Ökosysteme, Biotope oder / und Arten dar. Aus diesem Grund sind nach § 40a Abs. 1 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 9 a BNatSchG sowie aus fachlicher Sicht für die Zielerreichung der Naturschutzmaßnahmen, neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern. Darüber hinaus ist eine Ausbreitung bereits verbreiteter invasiver Arten zu verhindern, soweit diese Aussicht auf Erfolg hat und die Maßnahmen verhältnismäßig sind. Auf offenen oder nur schütter bewachsenen Vegetationsflächen besteht eine erhöhte Gefahr der Ausbreitung invasiver Pflanzenarten.

Zu 11.22:

Durch diese Maßnahme (M12) entwickeln sich artenreiche offenen Pionierkrautfluren und bieten damit einen Beitrag zur Förderung der Artenvielfalt.

Zu 11.23:

Die vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen der behördlichen Prüfung angepasst und mit Datum vom 20.01.2026 neu vorgelegt. Die Biotoptypen sind mit wenigen Ausnahmen der Aufstellung in Kap. 3.1.1 des Eingriffs- und Ausgleichsplans entnommen. Die Anpassungen werden nachfolgend begründet.

23.1 Vor-Eingriffszustand

Der Voreingriffszustand / Bestand entspricht in den wesentlichen Teilen dem bisher gültigen Rekultivierungsplan als rechtmäßiger Zustand wie in Anlage 1c (Bestands- und Eingriffsplan Teilplan Schneelsberg Nordost) dargestellt.

Nur die bereits umgesetzten Rekultivierungsmaßnahmen werden nach dem aktuellen Zustand bilanziert. Es ist beispielsweise im Antrag dargelegt und im Luftbild entsprechend erkennbar, dass bereits Hecken und Gebüsche angelegt wurden, die dem Biotop 02.120 zuzuordnen sind.

02.400 Neuanpflanzung von Hecken und Gebüschen

34.800 m² umfassen alle in Karte 1c aus dem genehmigten Rekultivierungsplan entnommenen Flächen mit der Signatur „Anpflanzung von Hecken und Gebüschen.“

Die Anpflanzung von Hecken wurde (mit einer Ausnahme einer etwa 3.500 m² umfassenden Fläche) schon vor vielen Jahren planmäßig umgesetzt. Es handelt sich bei den dortigen Anpflanzungen um den Biotoptyp 02.200 „Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten frischer Standorte“ mit einer Wertpunktzahl von 39 WP. Typische Arten sind bspw. Schlehe oder

Wei⋅dorn. Zu dieser Fléche wird die gehölbewachsene Abraumbøschung mit einer Fléche von 51.000 m² addiert.

Für die nicht umgesetzte Anpflanzung auf etwa 3.500 m² im Bereich der nordöstlichen Ackerfléche trifft der Typ 02.400 gemüss rechtlicher Verpflichtung aus dem Rekultivierungsplan zu.

05.343 Neuanlage von sonstigen Kleingewüssern

Bei der Bilanzierung der Amphibien-Kleingewüsser wird in der Bilanzierung unterschieden zwischen dem Fléchenumfang der bereits vorhandenen Kleingewüsser und den fléchenmüssigen Anforderungen aus dem Rekultivierungsplan. Es wird gemüss den Angaben der Unterlage „19.1 E & A Plan 15-04-2025“ (u.a. auf den Seiten 21, 36, 38, ...) davon ausgegangen, dass zum aktuellen Stand bereits vorhandene „sonstige temporére / periodische Kleingewüsser (05.342)“ im Umfang von 6.200 m² im Steinbruch vorkommen. Laut genehmigten Rekultivierungsplan ist eine Gesamtfléche von 10.500 m² als Kleingewüsser herzustellen, so dass für die Bilanzierung 4.300 m² als „Neuanlage naturnaher Stillgewüsser in naturnaher Umgebung (05.344)“ angenommen werden, um der rechtlichen Verpflichtung aus dem Rekultivierungsplan gerecht zu werden.

05.352 Grubengewüsser

Es wird zugrunde gelegt, dass die Herstellung des Biotops nach Abschluss der Verfüllung, d.h. au&ferhalb des eigentlichen Abbaubetriebs erfolgt. Es kann daher nicht Typ 05.352 angenommen werden (gilt für Biotoptyp wührend der Betriebsphase), sondern 05.316 für die Neuanlage von Seen.

10.210 Künstlicher Gesteinsaufschluss

Bei der Bewertung des Biotops im Zuge der Umsetzung des Rekultivierungsplans ist der Abbaubetrieb bereits abgeschlossen. Es kann daher nicht Typ 10.210 angenommen werden (gilt für Biotoptyp wührend der Betriebsphase), sondern „Anthropogene Felsaufschlüsse ohne Felsspalten- und / oder Pioniergeüter (10.114)“ mit 47 WP. Eine Teilfléche der Anthropogenen Felswünde ist inzwischen mit „Gebüschchen und Hecken frischer Standorte“ (02.200) bewachsen. Diese wird der Abraumbøschung mit einem Umfang von 51.000 m² abgezogen.

23.2 Nach-Eingriffszustand

Die Biotoptypen des Nacheingriffszustands sind auf Anlage 3c (Rekultivierung- und Ausgleichsplan Teilplan Schneelsberg Nordost) dargestellt. Die Maßnahmennummer (M ...) verweist auf die entsprechende Maßnahme der Maßnahmenliste in Kap. 3.3 Die Fléchenangaben sind der übersicht am Anfang von Kap. 3.3 entnommen.

02.400 Neuanpflanzung von Hecken und Gebüschchen (M1)

Es wird bereits wührend der Betriebszeit die gesamte Fléche der nach den im Rekultivierungsplan herzustellenden Fléchen für Gebüschchen umgesetzt, auch die in Plankarte 3c schwarz umrandete Gehözfléche. Daher werden alle Gebüschfléchen (30.550 m²) nicht als Neupflanzung, sondern als bestehende „Gebüschchen und Hecken frischer Standorte“ (02.200) bilanziert. Zu dieser Fléche wird die gehölbewachsene Abraumbøschung mit einer Fléche von 51.000 m² addiert.

05.343 Neuanlage von sonstigen Kleingewässern (M3)

Die im Zuge der neu geplanten Rekultivierung noch anzulegende Kleingewässerfläche im Umfang von 3.400 m² wird mit 36 WP (05.344 „Neuanlage naturnaher Stillgewässer in naturnaher Umgebung“) bilanziert, die bereits vorhandenen Kleingewässer im Umfang von 6.200 m² mit 47 WP (05.342 „Sonstige temporäre / periodische Kleingewässer“).

05.352 Grubengewässer (M4)

Es wird zugrunde gelegt, dass die Herstellung des Biotops nach Abschluss der Verfüllung, d.h. außerhalb des eigentlichen Abbaubetriebs erfolgt. Es kann daher nicht Typ 05.352 angenommen werden (gilt für Biotoptyp während der Betriebsphase), sondern 05.316 für die Neuanlage von Seen.

10.210 Künstlicher Gesteinsaufschluss (M8)

Bei der Bewertung des Biotops im Zuge der Umsetzung des Rekultivierungsplans ist der Abbaubetrieb bereits abgeschlossen. Es kann daher nicht Typ 10.210 angenommen werden (gilt für Biotoptyp während der Betriebsphase), sondern „Anthropogene Felsaufschlüsse ohne Felsspalten- und / oder Pioniergevegetation (10.114)“ mit 47 WP. Eine Teilfläche der Anthropogenen Felswände ist inzwischen mit „Gebüschen und Hecken frischer Standorte“ (02.200) bewachsen. Diese wird der Abraumböschung mit einem Umfang von 51.000 m² abgezogen.

Biotoptwertpunkte aus Bodenkompensation

Hinsichtlich der Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Kompensationsverordnung 2018 (KV) sowohl Eingriffe als auch Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe der Anlage 2 bis 4 der KV 2018 zu bewerten. Da es sich bei der Anlage des Plateaus im Steinbruch Schneelsberg um eine Kompensationsmaßnahme mit mehr als 10.000 m² Fläche handelt, ist hierbei gemäß Anlage 2 Nr. 2.2.5 i.v.m. Nr. 2.3 der KV Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen gesondert bewertet und bilanziert. Eine Bewertung der Bodenfunktionen in einem geeigneten Gutachten vorzunehmen. Es wurde ein Bodenschutzkonzept vom Antragssteller am 14.04.2025 eingereicht, welches die Bodenbilanzierung für die Eingriffsfläche zur Realisierung der Kippstelle betrachtet. Allerdings wurde die Anlage des Plateaus als geeignete bodenbezogene Kompensationsmaßnahme nicht berücksichtigt. Um diese fehlende Bewertung zu ergänzen, wurde auf Grundlage der Daten aus dem Bodenschutzkonzept die Bilanzierung des Schutzwertes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ (2023) und des dazugehörigen Excel-Berechnungstools durchgeführt. Die Berechnung zeigt, dass durch die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Steinbruch einen Überschuss von 393 Bodenwerteinheiten erzeugt wird. Umgerechnet in Biotoptwertpunkte (393 BWE*2.000) ergibt sich für die Bodenkompensation ein Biotoptwertgewinn von 786.000 Biotoptwertpunkten.

23.3 Zustand im Betrieb

Der Zustand im Betrieb umfasst das oben ermittelte Zeitfenster von ca. 30 Jahren. Dieser Betriebszeitraum wird in zwei Betriebsphasen zu je 15 Jahren aufgeteilt. Dabei wird davon ausgegangen, dass ab dem Jahr 16 kein Abbau mehr erfolgt bzw. ein Betrieb lediglich im Bereich der Verfüllfläche stattfindet. Dem folgend ist der Betrieb im Bereich der Felswände abgeschlossen. Es handelt sich danach um „Anthropogene Felsaufschlüsse ohne Felsspalten- und/oder Pioniergehölze“ (M8) mit 47 WP auf einer Fläche von 80.440 m². Die Biototypen des Zustandes im Betrieb sind in Anlage 2c (Zustand im Betrieb Teilplan Schneelsberg Nordost) dargestellt.

23.3.1 Betriebsphase Jahr 1-15

02.400 Anpflanzung von Hecken und Gebüschen (M1)

Die Neuanpflanzung von Hecken und Gebüschen erfolgt gemäß Maßnahmenbeschreibung (M1) auf einer Fläche von ca. 3.450 m². Für die restliche Fläche in einer Größe von 27.100 m² ist der aktuelle Zustand mit dem Biototyp für bestehende Gebüsche „Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten frischer Standorte“ (02.200) anzunehmen.

05.343 Neuanlage von sonstigen Kleingewässern (M3)

Bereits im Vor-Eingriffszustand wird davon ausgegangen, dass zum aktuellen Stand „sonstige temporäre / periodische Kleingewässer (05.342)“ im Umfang von 6.200 m² im Steinbruch vorkommen.

09.123 Artenarme Ruderalvegetation und 09.124 Artenreiche Ruderalvegetation

Da zum Zeitpunkt „Im Betrieb“ in den Jahren 1-15 (Tabelle 2) diese Flächen noch nicht verbuscht waren, aber auch nicht dem Steinbruchbetrieb (10.210) zugeordnet werden können, wird hier für die Böschungsflächen die Biototypen „Artenarme Ruderalvegetation (09.123)“ und „Artenreiche Ruderalvegetation (09.124)“ für eine lückige ruderale Vegetation wechselnden Artenreichtums gewählt und die Fläche von 51.000 m² zu gleichen Teilen auf die beiden Biotope aufgeteilt.

10.210 Steinbruch im Betrieb

Einem Teil der Böschungsflächen sind die Biototypen „Artenarme Ruderalvegetation (09.123)“ und „Artenreiche Ruderalvegetation (09.124)“ zuzuordnen. Diese Fläche im Umfang von 51.000 m² ist von dem Biotyp 10.210 abzuziehen.

23.3.2 Betriebsphase Jahr 16-30

Im Unterschied zur Betriebsphase 1-15 werden die Felswände mit dem Typ 10.114 für Anthropogene Felsaufschlüsse außerhalb des Betriebs bilanziert.

02.400 Anpflanzung von Hecken und Gebüschen (M1)

Die Neuanpflanzung von Hecken und Gebüschen erfolgt gemäß Maßnahmenbeschreibung (M1) auf einer Fläche von ca. 3.450 m². Für die restliche Fläche in einer Größe von 27.100 m² ist der aktuelle Zustand mit dem Biototyp für bestehende Gebüsche „Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten frischer Standorte“ (02.200) anzunehmen. Zu dieser Fläche wird die gehölzbewachsene Abraumböschung mit einer Fläche von 51.000 m² addiert.

05.343 Neuanlage von sonstigen Kleingewässern (M3)

Bereits im Vor-Eingriffszustand wird davon ausgegangen, dass zum aktuellen Stand „sonstige temporäre / periodische Kleingewässer (05.342)“ im Umfang von 6.200 m² im Steinbruch vorkommen.

10.210 Künstlicher Gesteinsaufschluss (M8)

Es wird angenommen, dass der Abbaubetrieb nach 15 Jahren abgeschlossen ist. Es kann daher nicht Typ 10.210 angenommen werden (gilt für Biotoptyp während der Betriebsphase), sondern „Anthropogene Felsaufschlüsse ohne Felsspalten- und / oder Pioniergevegetation (10.114)“ mit 47 WP. Eine Teilfläche der Anthropogenen Felswände ist inzwischen mit „Gebüschen und Hecken frischer Standorte“ (02.200) bewachsen. Diese wird der Abraumböschung mit einem Umfang von 51.000 m² abgezogen.

23.4 Berechnung des Ersatzgeldes

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen.

Zur Sicherstellung der Ersatzgeldzahlung innerhalb eines angemessenen Zeitraums, wird eine Zeitvorgabe festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Nebenbestimmung Nr. 11.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe stellt sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

5. Ergebnis

Auf der Basis der vorgelegten Unterlagen und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen entspricht die Planung den natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen.

6.20 Forsten

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 53.1 für Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) beim Regierungspräsidium Gießen, sind bei dem geplanten Vorhaben forstliche Belange nicht betroffen.

6.21 Futtermittelsicherheit, Jagd, Veterinärmedizin

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden u.a. Einwendungen hinsichtlich jagd- und veterinarrechtlicher Belange sowie hinsichtlich Belange der Futtermittelsicherheit vorgetragen. Daher wurden im weiteren Verfahren die jeweils zuständigen Behörden beteiligt.

Jagd

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung teilte mit, dass aus fischerei- und jagdrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Futtermittelsicherheit

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 51.3 für Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse beim Regierungspräsidium Gießen, ergeben sich keine Hinweise für eine Gefährdung der Futtermittelsicherheit.

Veterinärmedizin

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, teilte, in Abstimmung mit Dez. 54 für Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim RP Gießen, mit, dass aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Einwendungen

Die Behandlung der Einwendungen ist in der Einwendungstabelle (Anlage 1) zu diesem Bescheid enthalten.

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG wurde unter Berücksichtigung der Einwendungen und der Ergebnisse aus dem Erörterungstermin getroffen. Auf die Einwendungstabelle (Anlage 1) und die Niederschrift über den Erörterungstermin (Anlage 2) wird ausdrücklich Bezug genommen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (Halt-BodSchG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der hessischen Bauordnung (HBO), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen und auch die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin keine andere Beurteilung zulassen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 08.10.2025 hat die Antragstellerin den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 80 Abs. 1 S. 2 VwGO gestellt.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO besitzen Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Hierbei ist das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gegen die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen.

Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um einen sog. Verwaltungsakt mit Drittewirkung, bei dem die Rechtspositionen des Begünstigten (hier der Antragstellerin) und eines Dritten prinzipiell gleichwertig sind.

Daher sind auch ein eventuelles Aussetzungsinteresse eines Dritten und das Vollziehungsinteresse des Begünstigten dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen (VGH Kassel, Beschluss vom 31.5.1990, NVwZ 1991, 88 (89); Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO § 80 Rn. 20).

Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere darauf hingewiesen, dass aus dem geltenden Rechtssystem kein Rechtssatz des Inhalts abzuleiten sei, dass sich der einen Genehmigungsbescheid oder einen Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns anfechtende Dritte gegenüber dem Begünstigten von vornherein in einer bevorzugten verfahrensrechtlichen Position befinden müsse, wenn es um die Frage der sofortigen Verwirklichung des Genehmigungsgegenstandes geht. Das Postulat des Suspensiveffekts als Regelfall stoße wegen der gleichrangigen Rechtsposition des Begünstigten hier an Grenzen (BVerfG, Urteil vom 01.10.1984 – 1 BvR 231/84).

Besonderes überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Vorliegend besteht ein besonderes Interesse der Antragstellerin an einer sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

Mit diesem Bescheid wird u.a. die Anbindung der im Neugenehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb des geplanten Steinbruchs „Hengen Nord“ antragsgegenständlichen Förderstraße an die bestehende Förderstraße der Antragstellerin genehmigt. Um die Anbindung im Bereich des Steinbruchs „Schneelsberg NO“ vornehmen zu können, müssen Gehölze beseitigt werden. Dies ist gemäß den Regelungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG nur innerhalb des Zeitfensters 1. Oktober bis 28. Februar bzw. in Schaltjahren 29. Februar möglich. Ohne entsprechende Anbindung der neuen Förderstraße ist der geplante Neuaufschluss „Hengen Nord“ nicht realisierbar.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird über die alsbaldige Verwirklichung grundrechtlich geschützter Privatinteressen entschieden. Wegen dieser Grundrechtsbetroffenheit hat sich die Behörde bei ihrer Entscheidung daran zu orientieren, ob dem Rechtsbehelf eines Dritten gegen die begünstigende Entscheidung Erfolgsaussichten beizumessen sind (vgl.

Schoch/Schneider/Schoch, 43. EL August 2022, VwGO § 80a Rn. 24, 27). Insbesondere in Konfliktsituationen mit Dritten soll der Begünstigte ein rechtmäßiges Vorhaben sogleich realisieren können. Der Dritte hat keinen Anspruch auf Verhinderung oder Verzögerung eines rechtmäßigen Vorhabens. Im Bau-, Umwelt- und Fachplanungsrecht bekommt die Anordnung der sofortigen Vollziehung bei verhinderungsbereiten Dritten für den Genehmigungsadressaten grundsätzlich eine existentielle Bedeutung und stellt ein unverzichtbares Handlungsinstrument der Verwaltung für die Verwirklichung des genehmigten Vorhabens dar. Es gilt, mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung, insbesondere bei verhinderungsbereiten Dritten, einen Missbrauch des Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 1 VwGO zu verhindern (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20. Mai 1992 – 1 M 7/92 –, juris; Schoch/Schneider/Schoch, 43. EL August 2022, VwGO § 80a Rn. 24; ähnlich auch: BVerwG, 22.11.1965 - IV CB 224.65- Rn. 6, juris). Dies gilt umso mehr, als einem Widerspruch oder einer Klage – und seien sie noch so erfolgslos – die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO und damit eine vorhabenverhindernde Wirkung zu kommt. Die aufschiebende Wirkung wird allein durch die Widerspruchseinlegung oder Klageerhebung bewirkt (Kopp/Schenke, 24. Auflage, § 80 VwGO Rn. 53; Schoch/Schneider/Schoch, 43. EL August 2022, VwGO § 80 Rn. 44).

Wegen der durch die Einlegung möglicher Rechtsbehelfe zu erwartenden Verzögerung der Ausnutzung erteilter Zulassungsentscheidungen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung

im System des vorläufigen Rechtsschutzes bei Verwaltungsakten mit Drittirkung ein unverzichtbares Mittel, um als Gegengewicht zum Suspensiveffekt zu wirken (Schoch/Schneider/Schoch, 43. EL August 2022, VwGO § 80a Rn. 24; BVerwG, 22.11.1965 - IV CB 224.65).

Vorliegend ist es nicht auszuschließen, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid eingelegt werden. Wegen dieser möglichen Rechtsbehelfe und sich unter Umständen anschließenden Klageverfahren ist damit zu rechnen, dass die Realisierung dieses Vorhabens als auch des Neugenehmigungsverfahrens „Hengen Nord“ auf unbestimmte Zeit verzögert oder erheblich erschwert würde. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die Entfernung der Gehölze nicht innerhalb des o.g. Zeitfensters durchgeführt werden könnten.

Besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehungsanordnung

Das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Ziel der Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen (vgl. zu diesen Aspekten OVG Hamburg, Beschluss vom 23.10.1974 – Bs II 51/74 – Rn. 32 juris; Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 99. EL September 2022, BImSchG § 8a Rn. 67 m.w.N.). Dieses liegt hier vor. In Zusammenhang mit dem geplanten Neuaufschluss „Hengen Nord“ soll mit dem Vorhaben eine langfristige Erhaltung des Kalkwerkes der Antragstellerin in Runkel erreicht werden. Dies trägt unmittelbar zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und zu einer Stärkung als Wirtschaftsstandort bei. Diese Aspekte stellen letztlich ein öffentliches Interesse dar, so dass ein solches an der Vollziehungsanordnung gegeben ist.

Das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich ferner aus der damit verbundenen Rohstoffsicherung und -versorgung. Mit diesem Bescheid wird u.a. die Anbindung der im Neugenehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb des geplanten Steinbruchs „Hengen Nord“ antragsgegenständlichen Förderstraße an die bestehende Förderstraße genehmigt.

Allein dadurch, dass der Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) im Bereich des geplanten Abbaus ein Vorranggebiet (VRG) für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung festlegt, wird deutlich, dass der Gewinnung des in der Lagerstätte vorhandenen Kalksteins ein besonderes öffentliches Interesse zukommt. In Kap. 6.5 des RPM 2010 wird dargelegt, dass die natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffe, ihre Gewinnung und Weiterverarbeitung die Industrie- und Wirtschaftsentwicklung in Mittelhessen nachhaltig beeinflusst haben. Einige der in Mittelhessen gewonnenen Rohstoffe sind weit über die Region hinaus von Bedeutung und sind wichtiger Grundstoff für die Produzierende Industrie Deutschlands. Manche Rohstoffe, so auch Kalkstein, werden wegen ihrer speziellen Zusammensetzung oder Reinheit ins Ausland exportiert.

Der langfristigen Sicherung der in Mittelhessen vorhandenen, nicht erneuerbaren Ressourcen mineralischer Rohstoffe ist für die Zukunft der Region im Sinne der Nachhaltigkeit besondere Bedeutung beizumessen.

Interessen potentieller Kläger

Den besonderen öffentlichen Vollziehungsinteressen sowie den Vollzugsinteressen der Antragstellerin als Begünstigte stehen die privaten Interessen potentieller Klägerinnen und Kläger gegenüber.

Unter der Voraussetzung der offensichtlichen Rechtmäßigkeit dieses Bescheides, der durch seine Nebenbestimmungen Dritte und die Allgemeinheit in ausreichendem Maße schützt, geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass das Vorhaben Dritte nicht unzulässig in ihren Rechten beeinträchtigt. Auch liegen nach Beteiligung der Fachbehörden und der vorliegenden Stellungnahmen keine Bedenken bezüglich der Genehmigung vor. Zudem haben sich aus den erhobenen Einwendungen keine Aspekte ergeben, die einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

Ergebnis

Grundsätzlich liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Ermessen der Behörde. Ergibt die Interessenabwägung ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten an der Anordnung, besteht vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG eine Verpflichtung zur Vornahme der Vollziehungsanordnung, wenn der Begünstigte sie beantragt hat (Kopp/Schenke, § 80 Rn. 102). Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vollzugsinteresse der Antragstellerin das mögliche Suspensivinteresse potentieller Kläger überwiegt und zudem ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides besteht (vgl. dazu auch Beschlüsse des VG Gießen vom 03.2.2011 – 8 L 5455/10.GI, vom 25.3.2011 – 8 L 50/11.GI, vom 04.9.2011 – 8 L 5518/10.GI und des Hessischen VGH vom 02.5.2011 – 9 B 353/11).

Dem Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides wird daher entsprochen.

VII. Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Im Auftrag

Herzog

Anlagen

Anlage 1:

Einwendungstabelle in den Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu den Anträgen der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs („Hengen Nord“) nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie zur wesentlichen Änderung eines bestehenden Steinbruchs („Schneelsberg NO“) nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Anlage 2:

Niederschrift über die Erörterung in den Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu den Anträgen der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs („Hengen Nord“) nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie zur wesentlichen Änderung eines bestehenden Steinbruchs („Schneelsberg NO“) nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Anlage 3:

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV bzw. § 24 UVPG und begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bzw. § 25 UVPG in den Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu den Anträgen der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs („Hengen Nord“) nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie zur wesentlichen Änderung eines bestehenden Steinbruchs („Schneelsberg NO“) nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.